

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

29. Sitzung, 17.04.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunundzwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 17. April 1852. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Fernerer Bericht des Revisions-Ausschusses über den Abschnitt V. des Staatsgrundgesetzes von der Religionsübung und den Religionsgesellschaften (Anl. 55).

Vorsitz: Präsident Fedelius.

Die Sitzung beginnt 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. Anwesend am Ministerische: die Herren Staatsrath von Rössing, Regierungskommissare Bucholz und Kunde.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet und ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

Abg. Jansen: (Verliest das Protokoll. Bei Verlesung des Resultats der namentlichen Abstimmung.): Hier erlaube ich mir die Bemerkung, daß gestern wahrscheinlich die Namen bei der namentlichen Abstimmung nicht ganz richtig verzeichnet worden sind, weshalb ich bitte, falls ein Irrthum mit untergelaufen sein sollte, solches zu bemerken. (Nach Verlesung der Namen Zuruf vom Abg. Strackerjan II.: der Abg. Strodthoff hat mit dafür gestimmt! Zuruf vom Abg. von Wedderkop: Ich auch! Abg. Strackerjan II.: v. Wedderkop ist genannt!)

Präsident: Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? Da das nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich dem Herrn Reg.-Kommissar Bucholz das Wort.

Regierungskomm. Bucholz: In Beantwortung der vom Abg. Wibel II. in der 25. Landtagsitzung gestellten Interpellation habe ich den Herren nachfolgende Mittheilung zu machen:

„Die in der 25. Sitzung des allgemeinen Landtags vom Abgeordneten Wibel II. begründete Interpellation soll eine Erklärung der Staatsregierung darüber veranlassen: wie weit die Vorbereitungen zur Erfüllung der im Artikel 61. des Staatsgrundgesetzes gegebene Verheißung, wozu namentlich eine Vermessung und Catastri-

rung des Grundeigenthums zu zählen ist, vorgeschritten sind und wann das neue Steuergesetz für das Fürstenthum Lübek zu erwarten ist?

Die Vorbereitungen zur Erfüllung der im Art. 61. gegebenen Verheißung sind und werden so weit getroffen, daß dem Provinziallandtage des Fürstenthums eine Vorlage darüber wird gemacht werden können; und hängt es also von den Verhandlungen mit und bei diesem ab, ob und wann ein neues Steuergesetz erlassen werden kann.

Zu diesen Vorbereitungen kann aber die Staatsregierung die Vermessung, Bonitirung und Catastrirung des Grundeigenthums nicht zählen, da diese schon voraussetzt, daß die Grundsteuer neu vertheilt werden soll, und zwar nach bestimmten Momenten, welche nur durch die Vermessung und Bonitirung geschaffen werden können. Die Frage, wie die Grundsteuer neu veranlagt werden soll, ist ohne Betheiligung der Vertretung des Fürstenthums nicht zu beantworten. In der Theorie ist diese Frage keineswegs schon schlüssig erledigt und die Praxis hat schon verschiedene Wege eingeschlagen: Kaufpreis, Pachtwerth, Rohertrag, Reinertrag des steuerpflichtigen Grundstücks sind nach und nebeneinander als der richtige Maßstab zur Ermittlung des Steuerkapitals angesehen worden, ohne daß der Erfolg den gehegten Erwartungen vollständig entsprochen hätte.

Die neue Veranlagung der Grundsteuer, wenn sie auf Special-Vermessung und Bonitirung gegründet werden soll, erfordert einen sehr großen Kostenaufwand, und dieser gerade macht es nothwendig, schon beim Anfange der

Arbeit das Ganze übersehen zu können, da der Vertheilungssuß auf die Kosten von großem Einfluß ist. In Betreff der Kosten sind im Fürstenthum Birkenfeld Erfahrungen gemacht, welche dringend auffordern, alle Umstände vor dem Beginnen der Arbeit sorgfältig zu erwägen. Dabei ist der Rath und die Ansicht der Steuerpflichtigen, und mithin des deren Interesse vertretenden Provinziallandtags, weniger zu entbehren, als kaum in irgend einer Angelegenheit, und daher ist es der Staatsregierung unmöglich gewesen, einseitig mit der Specialvermessung und Bonitirung vorzugehen, selbst wenn dazu die Mittel in der Landeskasse des Fürstenthums vorhanden wären, was nicht der Fall ist.

Es hat nämlich die gänzliche Vollendung des seinem Abschlusse ganz nahe stehenden neuen Grundsteuer-Registers in Birkenfeld einen Aufwand von über 120,000 Thlr. erfordert und die Regierung schlägt den Aufwand für die Erhaltung desselben auf jährlich 2200 Thlr. an, denen jedoch der Gehalt des der Regierung beigegebenen höheren Catasterbeamten hinzugeht, so daß allerwenigstens jährlich 3000 Thlr. für die Erhaltung des Catasters aufzuwenden sind.

Der große Aufwand, welcher im Fürstenthum Birkenfeld erforderlich gewesen ist, rührt wesentlich von der übergroßen Parzellirung des Bodens her. Das Fürstenthum hat auf die □ Meile etwa 40,000 Parzellen, während hier im Herzogthum nur etwa 5000 und im Fürstenthum Lübel vielleicht noch weniger sein werden, weil hier die Landwirthschaft mehr auf größeren Wirthschaftskomplexen getrieben wird. Die Kosten werden daher nicht so groß sein, wie in Birkenfeld, aber immer noch erheblich genug, um genau zu erwägen, ob nicht Einrichtungen getroffen werden können, mit denen eine billigen Ansprüchen genügende, anderweite Vertheilung der Grundsteuer ohne specielle Vermessung der Grundstücke herzustellen ist. Und dies noch um so mehr, als so wie in Birkenfeld die Grundsätze, nach welchen das Cataster eingerichtet und die Grundsteuer vertheilt ist, mit denjenigen übereinstimmen, nach welchen in den benachbarten Theilen der Preussischen Monarchie — mit denen das Fürstenthum auch hinsichtlich der indirekten Steuern verbunden ist — verfahren werden, ebenso auch für das Fürstenthum Lübel die möglichste Uebereinstimmung mit Holstein, mit welchem dasselbe ebenfalls zu einem Zollverbände vereint ist, nicht außer Acht gelassen werden darf. Denn jede Steuer wird desto leichter getragen, gleicht sich desto vollständiger aus, je länger sie besteht und je größer der Bezirk ist, in welchem sie erhoben wird. Dabei kommt der relativ sehr geringe Betrag, der jetzt im Fürstenthum Lübel bestehenden Grundsteuer in Betracht.

Im Fürstenthum Birkenfeld beträgt die Grundsteuer (in welcher die Gebäudesteuer mit begriffen ist) mit den Zusatz-Centimen für den Staats-, Unwerthe-, Cultus-, Ca-

taster- und Strafen- und Brückenbau-Fonds und für die Hebungsremisen (zusammen 55 $\frac{2}{3}$ Zusatz-Centimen) etwa 29,000 Thlr. oder auf 9 □ Meilen etwa 3220 Thlr. pro □ Meile. — Im Herzogthum Oldenburg betragen die Grund- und Gebäudesteuern etwa 196,000 Thlr. oder für 98 □ Meilen etwa 2000 Thlr. pro □ Meile. — Im Fürstenthum Lübel, wo noch keine Gebäudesteuer besteht, beträgt die Grundsteuer etwa 5540 Thlr. auf 8 □ Meilen oder 692 Thlr. pro □ Meile.

Es haben übrigens hier nur die Gründe ausgesprochen werden sollen, aus welchen die Staatsregierung mit specieller Vermessung und Bonitirung im Fürstenthum Lübel nicht hat vorgehen können, nicht aber schon eine bestimmte Ansicht darüber, wie die Steuerregelirung überhaupt am zweckmäßigsten zur Ausführung gebracht werden kann, indem bei dieser Frage im Allgemeinen noch manche andere Umstände in Erwägung kommen können.“

Präsident: Die Interpellation des Abg. Wibel II. und Genossen hat hiermit ihre Erledigung gefunden, vorbehaltlich, wie sich von selbst versteht, etwaiger besonderer Anträge von Seiten der Herren Interpellanten. Wir gehen zur Tagesordnung über, der Fortsetzung der Berathung des Berichts des Revisionsausschusses über den V. Abschnitt des Staatsgrundgesetzes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Seite 17. des Berichts mit den Bemerkungen zu Art. 76. fortzufahren.

Berichterst. Müller: (verliest: „Art. 76. mit den Anträgen Nr. 13. und 14. und deren Begründung bis in den letzten Theil des 2. Absatzes des Art. 76. u. s. w.“)

Präsident: Ich eröffne die Berathung hierüber.

Abg. Mölling: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Ich kann mit der Streichung des Satzes, welchen der Ausschuss dahin vorschlägt, daß keine Religionsgesellschaft vor der andern Vorrechte vom Staate genießen soll, mich nicht einverstanden erklären, der Ausschuss sagt selbst, es könne im ersten Augenblicke bedenklich erscheinen, diese Worte zu streichen. Ich nehme das an. Er hebt aber die Besorgniß damit, daß volle Gleichberechtigung jeder Religionsgesellschaft in politischen und bürgerlichen Rechten ausdrücklich vom Staatsgrundgesetz anerkannt sei. Ich finde nicht im Staatsgrundgesetz, daß diese Gleichberechtigung in Bezug auf Staats- und bürgerliche Rechte darin enthalten; ich finde wohl, daß jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen kann, ich finde Glaubens- und Gewissensfreiheit gesichert, finde aber nicht diesen Grundsatz so klar im Staatsgrundgesetz ausgesprochen, daß er entbehrt werden könnte, da zwar Freiheiten eine Bevorrechtung der einen Religionsgesellschaft vor der andern nicht ausschließen, ja, ich glaube, und wir werden sehr bald dahin kommen, daß die Aufhebung dieses Grundsatzes praktische Anwendung sehr bald erhalten wird. Ich adoptire, was der Ausschuss sagt, daß dieser Satz, wenn er überflüssig wäre, stehen bleiben könnte. Nun, meine Herren! ist er auch etwas Ueber-

flüssiges, Unschädliches, warum wollen Sie ihn nicht stehen lassen? Der einzige Grund, welchen der Ausschuss anzieht, weshalb er die Streichung wolle, nemlich, daß eine Religionsgenossenschaft vor der andern bei Geldunterstützungsangelegenheiten eine Bevorzugung in Anspruch nehmen oder erhalten könne, daß also in einer Bevorzugung bei Geldunterstützung ein Vorrecht enthalten wäre, oder gefunden werden könne, scheint mir so unbedeutend, daß er gegen die Wichtigkeit des Sages nicht in Betracht kommt. Wenn aber gesagt wird, daß die jüdische Kirche größere Unterstützungen bedürfe und erhalten habe, als die katholische und evangelische, daß sie diese Unterstützung bisher erhalten hätte und auch noch ferner bedürfe und daß darin eine Bevorzugung gefunden werden könne, so muß ich darauf hinweisen, daß das Wort „Bevorzugung“ nicht mit „Vorrecht“ eins ist und daß man z. B. von einem Privatmann, der den Einen mehr unterstützt als den Andern, unmöglich er sagen kann, daß damit dem Einen mehr Rechte gegeben habe, als dem Andern, daß man von dem nicht wird sagen können, er sei in der Folge verpflichtet, mehr zu geben. Diesem nach und da weitere Gründe vom Ausschuss nicht angeführt sind, muß ich Ihnen denn doch anheim geben, ob Sie eine so große staatsgrundgesetzliche Bestimmung, nämlich, daß alle Confessionen gleich berechtigt sind, daß keine vor der anderen ein Vorrecht habe, kurzweg streichen wollen, ich vermag es nicht.

Abg. Wibel II.: Mir scheint von dem Herrn Vorredner übersehen zu sein, daß die letzten vier Worte des in Frage stehenden Artikels bleiben sollen: „es besteht keine Staatskirche“ — darin finde ich im Allgemeinen die eine Kirche vor der Bevorzugung der andern gewahrt. Im Uebrigen scheint mir das bloße Besorgniß, wovon uns der Herr Vorredner keine weitere Begründung gegeben hat, das Besorgniß nemlich, daß dennoch einer einzelnen Kirche Vorrechte der andern gegenüber gegeben werden mögen und zwar ungeachtet der vorhergehenden Artikel des Staatsgrundgesetzes, nicht so gewichtig zu sein, daß dadurch das vom Ausschuss hervorgehobene Bedenken überwogen werden könnte. Ich kann mir nicht denken, daß Jemand es für etwas Unbedeutendes und Nichtzubeachtendes halten könnte, wenn durch eine staatsgrundgesetzliche Bestimmung die Staatsregierung in die Nothwendigkeit gedrängt wird, entweder das gradezu Unzuträgliche zu thun, indem sie eine Unterstützung, die sie der einen Kirche nach deren Bedürfnis angedeihen läßt, nun lediglich der Gleichstellung wegen auch einer andern Kirche, die dessen nicht bedürftig ist, in gleicher Maasse zugestehen müßte. Wenn die Staatsregierung nicht staatsgrundgesetzlich in eine Lage hineingedrängt werden soll, wo ihr der Vorwurf einer Verfassungsverletzung gemacht werden könnte, so müssen wir in die Streichung willigen. Diese unzuträgliche Lage der Staatsregierung scheint so durchgreifend maßgebend zu sein, daß, solange nicht die Bedenken, die Streichung könne von übeln Folgen sein, mit bessern Gründen belegt worden, als bisher geschehen ist, ich nur für die Streichung stimmen kann.

Abg. Wibel I.: Meine Herren! Mir scheint, der Ausschuss hat gar keinen Grund mehr für die beantragte Streichung, kaum offensibel einen einzigen noch. Denn das, was eben wieder für die Streichung angeführt wurde, ist doch wohl hinlänglich widerlegt. Der Gedanke, von dem das Staatsgrundgesetz ausgegangen ist, ist auch klar gewesen, wenigstens damals, obgleich seit 1848 allerdings Manches klarer geworden ist. Der Staat hat einen Budgetsatz für solche Ausgaben, das heißt für den Kultus. Dieser Budgetsatz kommt gleichmäßig allen Kirchen zu Gute; das ist gerecht und in einer weisen Staatsverwaltung nothwendige Vorschrift. Zeigt sich im Staate hier und da ein leidendes Bedürfnis, welchem nach den allgemein bestehenden Einrichtungen des Staates nicht abzuhelfen ist, dann giebt es einen ferneren Budgetsatz für außergewöhnliche Hülfleistungen, für Unterstützung Hülfbedürftiger, und daraus werden derartige und zwar natürlich nicht gleichmäßige Unterstützungen geleistet. Das ist auch in der Ordnung, aber es darf nicht die Regel sein, die wir hier festsetzen wollen. Denn es ist durchaus nicht in der Ordnung, wenn nach Gunst die Zuschüsse aus der Staatskasse vertheilt werden, aus Geldern, welche zwangsweise von den übrigen Mitbürgern erhoben worden sind. Sie sehen also: dieser von außerordentlichem Unterstützungsbedürfnis in einzelnen Fällen hergenommene Grund ist ein nichtiger. Man sagt dann zweitens, die Streichung des Sages wäre ungefährlich und ohne Bedeutung. Nun, m. H., wenn sie das wäre, so bitte ich Sie, nehmen Sie dieselbe nicht vor, damit Sie auch den Schein vermeiden, als wollten Sie unserm Lande ein großes Heiligthum verkümmern oder gar rauben, nemlich die Gleichberechtigung der Gottesverehrungen in demselben. Man sagt von der anderen Seite, es wäre etwas Unbedeutendes, man ließe uns ja den Satz: eine Staatskirche finde nicht statt — m. H., es ist eine von den Eigenthümlichkeiten des Jahres 1852, daß man mit den Worten freigebig ist, sofern sie einen vielseitigen biegsamen Sinn haben, daß man aber alle scharfen Begriffsbestimmungen, die uns die Sachen selbst geben, eben wieder entfernen will, damit man ins weite Feld der Willkür wieder zurückkehren kann. Wir würden also den Trost haben, in Oldenburg keine Staatskirche zu besitzen, aber bevorzugte Kirchen hätten wir, eine oder mehrere vielleicht? Damit sollen wir uns trösten? Nein, m. H., das Wort „keine Staatskirche“ kann uns nicht darüber beruhigen, bevorzugte Kirchen zu haben, und daß wir diese nicht haben sollen und wollen, das ist der Sinn des Sages im Staatsgrundgesetz, der jetzt gestrichen werden soll. Von der jüdischen Kirche insbesondere zu reden, die als Beispiel genannt wurde, so ist mir nicht ganz außer Zweifel, ob mit Recht gesagt worden ist, daß die jüdische Kirche Corporationsrechte bisher gehabt habe, im Lande Oldenburg nemlich als eine Gesamtkirche; ich weiß wohl, daß einmal von der Staatsregierung ein Akt vorgenommen worden ist, der dies anzuerkennen schien. Daß dahingegen einzelne jüdische Gemeinden, wo sie sich im Lande zusammengefügt haben, Corporationsrechte besitzen, ist richtig. Ob die

jüdische Kirche aber im Allgemeinen anerkannte Corporationsrechte hat, ist mir wenigstens noch zweifelhaft. Jener eine Akt, m. H.! von dem ich sagte, ist nur, so viel ich davon unterrichtet bin, ein solcher gewesen, der in der jüdischen Kirche keineswegs Freude erregt hat, und wenn man jetzt sagt, die jüdische Kirche brauche Unterstützung vom Staate mehr, als jede andere, so glaube ich, wird die Mehrzahl der jüdischen Kirchengenossen entgegentreten und sagen, daran ist der Staat schuld; der Staat hat uns mit einer Einrichtung begabt und größeren Kosten, als unser Wunsch war, und zwar ohne unsere Einwilligung. Man überlasse auch diese Kirche sich selbst und ihrer freien Entwicklung, und ich glaube, sie wird froh und freudig auch hinsichtlich des Zuschusses aus der Staatskasse in Gleichberechtigung treten, mit den übrigen. Noch eine kleine Bemerkung! Es ist im Ausschusse vielfach der Ausdruck „Sekten“ gebraucht worden. Mag es sein, daß, wenn das Staatsgrundgesetz erst revidirt sein wird, und die Gleichberechtigung gestrichen ist, wir dann das Recht haben von Sekten zu sprechen, daß ein Angehöriger einer bevorzugten Kirche eine nebenstehende Genossenschaft eine Sekte nennt; bis dahin aber dürfen wir es nicht, wenigstens auf jeden Fall bei denjenigen nicht, die Korporationsrechte haben. Die stehen den anderen gleich und sind nicht Sekten neben einander. Haben wir ferner wieder hinweisen hören müssen darauf, daß das Staatsgrundgesetz in Gedankenlosigkeit, wie man jetzt glaubt, weil die Gedanken von 1848 vergessen sind, das Wort Religionsgesellschaft so hingeworfen hätte, ohne sich des Unterschiedes zwischen Religionsgesellschaft und Religionsgenossenschaft bewußt zu sein; so glaube ich, haben wir den deutlichen Beweis dagegen im Art. 77. des Staatsgrundgesetzes, wo es heißt: „denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Genossenschafts-Corporationsrechte haben, werden dieselben gewährleistet und können auch andern dieselben nur versagt werden, wenn Lehre, Disciplin oder Verfassung dem Staatszwecke zuwiderlaufen“, daß also das Staatsgrundgesetz sehr wohl wußte, es giebt Religionsgesellschaften, welche noch nicht Religionsgenossenschaften sind. Genossenschaften waren diejenigen, denen die Staatsgewalt die Wohlthat der Begnadigung mit Korporationsrechten verliehen schon hatte. In dem Jahre 1848 nun wollte man Manches als berechnete Existenz anerkennen, aus andern Quellen, als aus dem Born der Gnade. Nichtsdestoweniger erkannte man die Besonderheiten der Genossenschaften an, nämlich derjenigen, die vom Staate Korporationsrechte erlangt hatten, aber nur in den Beziehungen, wo Korporationsrechte wirklich nothwendig wurden. Ich glaube also, m. H., wir haben nicht den geringsten Grund, den fraglichen Satz zu streichen, viele, viele Gründe haben wir, es nicht zu thun.

Abg. Selckmann II.: Der Herr Vorredner begann seinen Vortrag mit der Behauptung, daß der Ausschuss für seinen Antrag keine Gründe beigebracht habe und auch bisher keine dafür beigebracht seien. Diese Art, gegen den Antrag des Ausschusses aufzutreten, ist freilich eine sehr leichte und bequeme; ich glaube aber nicht, daß man darauf zu antworten

braucht, da der Bericht des Ausschusses schon lange Zeit in den Händen der verehrlichen Mitglieder des Landtags ist, und man es daher ruhig der Beurtheilung eines jeden Einzelnen überlassen kann, ob im Ausschussbericht Gründe für den Antrag vorgebracht sind, oder nicht. Ich glaube, daß der Antrag, welchen der Ausschuss Ihnen zur Annahme empfohlen hat, sehr hinreichend und weit besser begründet ist, wie der Herr Vorredner seine Ansicht zu begründen suchte. Der Herr Vorredner suchte, — indem der Ausschuss die Streichung dieser fraglichen Worte empfiehlt und ausdrücklich hervorhebt, daß damit ein Vorzugsrecht einer einzelnen Religionsgesellschaft vor der andern gar nicht aufgestellt sei — demungeachtet zu behaupten, daß mit der Streichung dieser Worte schon Vorrechte einzelner Religionsgesellschaften vor anderen wieder eingeführt seien. Ja, er geht noch weiter, — und dies hat mich wirklich in Erstaunen gesetzt, indem wir nämlich bloß den Satz zu streichen empfohlen, daß eine Religionsgesellschaft vor der andern keine Vorrechte durch den Staat genießen soll, behauptet er ausdrücklich, wir wollten die Gleichberechtigung der Gottesverehrung aufheben. Meine Herren, wenn das Mitglied für Rechts solche Gründe vorzubringen vermag, so ist es kaum möglich, dagegen noch etwas zu sagen. Von einem andern Redner wurde die Gleichberechtigung der Confessionen als aufgehoben betrachtet. Meine Herren, davon ist ja gar nicht die Rede. Es ist bloß die Rede davon, ob im Staatsgrundgesetz der Satz stehen bleiben soll, daß eine Religionsgesellschaft vor der andern durch den Staat keine Vorrechte genießen soll, und der Ausschuss hat hinreichend nachgewiesen, daß dieser Satz in seiner ganzen unbedingten Anwendung leicht zu Verwirrungen und Zweifeln führen könnte und deshalb haben wir uns dafür ausgesprochen, daß derselbe gestrichen werden könne.

(Abg. Bibel I: Ich bitte um's Wort.)

Es ist von dem Abgeordneten für Rechts wieder heute gesagt worden, seit 1848 sei Manches klar geworden. Es scheint das eine stehende Redensart bei ihm geworden zu sein. Gestern haben wir dasselbe gehört und bisher ist mir nicht ganz klar geworden, was er eigentlich damit sagen will. Daß wir seit 1848 manche Erfahrungen gesammelt haben, ist ganz gewiß, und ich denke, es ist Pflicht eines jeden besonnenen Mannes, wenn er Erfahrungen über die Unrichtigkeit oder Unanwendbarkeit gewisser allgemeiner Sätze gemacht hat, daß er vor diesen besseren Erfahrungen nicht in blinder Consequenz die Augen verschließt, sondern dieselben bei jeder Gelegenheit dem Staate nutzbar zu machen sucht. Wie nun diese Redensart hier etwas bewirken soll, ist mir daher nicht klar. Ich glaube, daß die Gründe, welche bisher gegen die Streichung vorgebracht worden sind, sich immer nur darauf reduciren, daß jetzt der Willkühr wieder Thor und Thür geöffnet sei, daß nun sofort wieder willkürliche Vorrechte eingeführt werden. Wenn das der Fall wäre, so würden wir auch gegen die Streichung sein, aber das hätte erst bewiesen werden müssen, und dafür ist bisher kein einziger Grund angeführt worden. Auch bevor dieser Satz im Staatsgrundgesetz stand, haben einzelne

Religionsgesellschaften besondere Vorrechte nicht genossen, und ich sehe nicht ein, warum wir jetzt so dringliche Gründe hätten, diesen Satz darin zu behalten, welcher offenbar zu Mißdeutungen und Verwirrungen führen kann.

Abg. **Wibel I.**: Meine Herren, ob und was dem Einzelnen klar geworden ist seit 1818 oder heute oder wann, das überlasse ich gern, wie überhaupt die einzelne Persönlichkeit Jedem selbst. Darüber also kein Wort. Aber wenn von dem Abgeordneten, welcher eben das Wort hatte, die Wichtigkeit und Heiligkeit der Sache angetastet worden ist, so muß ich Verwahrung dagegen einlegen. Meine Herren, es ist ein Erstaunen darüber ausgesprochen worden in Ihrer Versammlung, daß die Gleichberechtigung der Gottesverehrung gefährdet gehalten werden könnte, wenn die einzelnen Religionsgesellschaften nicht ein und dasselbe Recht im Staate hätten, die eine wie die andere. Dies Erstaunen würde also voraussetzen, m. H., daß es Religionsgesellschaften oder Religionsgenossenschaften gäbe, bei denen die Gottesverehrung nicht das Wesentliche wäre. Das werden Sie nicht glauben, meine Herren, Sie werden sich nicht Religionsgesellschaften oder Religionsgenossenschaften denken, bei denen nicht Gottesverehrung gerade das Wesentliche und Hauptsache ist. Wenn es sich also darum handelt, soll die eine vor der andern einen Vorzug haben, oder welche soll der anderen nachstehen, dann fragt es sich nicht um diese oder jene Individuen, sondern es fragt sich um einen Vorzug dieser oder jener Form der heiligsten Angelegenheit des Menschen, welche diese Gesellschaft vereinigte, nämlich ihre Gottesverehrung, deren Uebung in der Weise, wie sie sich bei ihnen verschieden ausgebildet hat, gerade die verschiedenen Religionsgenossenschaften ausmacht und nur ausmachen kann, wenn sie in Wahrheit sind, was sie heißen, und nicht bloß etwas Falsches wären.

Abg. **Selckmann II.**: Meine Herren! Ich will Sie nicht lange aufhalten mit Beantwortung dieser Gründe, ich will einfach nur auf die Artt. 70. und 71. des Staatsgrundgesetzes hinweisen. Im Art. 70. steht: „Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“ und im Art. 71.: „Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen oder öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche.“ Meine Herren, wie dennoch der Abg. Wibel behaupten kann, durch Streichung dieses Satzes sei schon die Gleichberechtigung der Gottesverehrung aufgehoben, werden Sie am besten beurtheilen können.

Abg. **Mölling**: Der Abg. Selckmann II. geht hauptsächlich davon aus, daß in der Streichung des betreffenden Satzes noch nicht eine Herstellung der Vorrechte enthalten sei. Das ist wohl schon richtig; aber er wird wohl nicht leugnen können, daß mit der Streichung die Veranlassung gegeben, der Weg geöffnet ist, die Bevorrechtung wieder herzustellen. Wir sind einig, es sollen keine Vorrechte sein, und haben dies festgestellt und verbrieft, so kann das, daß noch keine Vorrechte bestehen, kein Grund sein, einen Satz zu streichen, der sagt, daß keine Bevorrechtungen bestehen sollen. Er geht ferner davon aus, daß die Verwicklungen, welche aus dieser

Beibehaltung des Satzes entstehen könnten, von dem Ausschusse nachgewiesen seien. Sie sind allerdings angeführt, aber sie sind nicht nachgewiesen, denn der Ausschuss ist nur von der subjectiven Geldunterstützung ausgegangen, er hat aber nie begründet, daß das Verwicklungen seien, die diesen Satz zu streichen Veranlassung sein könnten. Wir haben den Satz im Staatsgrundgesetz: „Alle sind vor dem Gesetze gleich“; warum das? Ich meine, so ziemlich sind auch schon vorher, ehe wir die staatsgrundgesetzliche Bestimmung hatten, alle ziemlich gleich vor dem Gesetze behandelt worden. Warum haben wir diesen Satz nun angenommen? Weil es sein kann, daß eine Ungleichheit eingeführt, eine Bevorzugung des Einen vor dem Andern sich bilden kann. — Solche Sätze erscheinen auf den ersten Anblick unversänglich, ja sie erscheinen überflüssig, aber wenn man die wichtigen Consequenzen, welche daraus gefolgert werden können, genau ins Auge faßt, so sind sie keineswegs unversänglich, und wesentlich muß ich dabei bleiben, daß Nichts vorgebracht worden ist, was die Streichung wirklich begründen könnte. Wenn der Abg. Selckmann gesagt hat, nach Art. 70. des Staatsgrundgesetzes hat jeder Staatsbürger volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, so ist damit keineswegs ausgeschlossen, daß eine Bevorrechtung stattfinde, so wird damit keineswegs bestimmt und festgestellt, daß nicht der Staat die eine Kirche, die eine Confession vor der andern in ihren bürgerlichen und staatlichen Beziehungen begünstigen könne, oder nicht begünstigen dürfe. Wenn er sich ferner auf Art. 71. bezieht, nach welchem jeder Staatsbürger in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion unbeschränkt sei, so ist ebenfalls damit keineswegs ausgeschlossen, daß der Staat die Confessionen in ihren bürgerlichen Rechten und Verpflichtungen, in ihren bürgerlichen Verhältnissen überhaupt nicht nach ungleichartigen Grundsätzen behandeln dürfe. Ich muß sagen, ich begreife nicht, wie es möglich ist, daß man solche Bestimmungen, die in sich selbst unversänglich sind, die das aussprechen, was wir wollen, und wogegen gar nicht gesprochen ist, zu streichen sich veranlaßt finden kann.

Regierungscomm. **Munde**: Das wesentliche Bedenken, meine Herren, was vom Abg. Mölling vermißt ist, gegen Beibehaltung des Satzes ist, daß die Regierung behindert wird, etwas zu thun, was unter Umständen immer nothwendig sein wird, was ihr aber als eine verbotene Bevorzugung einer Religionsgesellschaft vor einer andern ausgelegt werden könnte. Es läßt sich denken, daß eine Religionsgesellschaft Mittel genug in Händen hat und keiner Geldsubvention von Seiten des Staates bedarf. Warum sollte denn, weil diese Genossenschaft einer solchen Hülfe nicht bedarf, ausgeschlossen sein, daß einer andern Religionsgesellschaft, die solche Mittel nicht entbehren kann, diese vom Staat geboten würden; und das ist es, was dem hier fraglichen Satze entgegensteht, die Staatsregierung findet darin ein Hemmnis, solche nothwendige, nicht gerade ganz gleichmäßige oder verhältnismäßige Subventionen zu ertheilen.

Abg. **Böckel**: Meine Herren, es ist der Grund wieder



vorgebracht worden, der vorhin weitläufig schon besprochen wurde. Ich begreife nicht, wie eine Unterstützung, welche einer Kirche vom Staate gewährt wird in Uebereinstimmung der Staatsregierung mit dem Landtage, wie das dabei sein muß, eine Bevorrechtung einer Kirche genannt werden könnte. Es wird nie gehindert sein, daß sich beide Staatsgewalten vereinigen, irgend einer Kirche eine Unterstützung zu ertheilen, wenn dieser Satz auch stehen bliebe.

Ich muß aber auf der andern Seite fragen, wenn der Satz gestrichen würde, und es hieße: „Es besteht indessen keine Staatskirche“, ob Sie dann glauben, daß jede Kirche hinlänglich gewahrt wird, ob Sie glauben, daß nicht einer Kirche vor der andern Vorzüge gegeben werden? Wenn wir unsererseits nicht principiell diese Forderung stellen aus Rücksicht der allgemeinen Gleichheit, so daß jede Kirche der andern gleichgestellt sei, dann würden wir, wenn wir den Unterschied der Confessionen in's Auge fassen wollten, uns die Streichung gefallen lassen können, denn in einem zum größern Theil evangelischen Lande, wo ein evangelisches Oberhaupt regiert, würde nicht zu fürchten sein, daß diese Confession zurückgesetzt würde; wir stellen aber diese Forderung principiell, weil eine Bevorzugung überhaupt nicht sein darf. Ich könnte aber Sie auf andere Länder hinweisen, wo derartige Bevorzugungen stattgefunden haben, weil der Landesherr einer andern Kirche angehörte, als die Mehrheit des Volks, und ich muß Sie daher warnen, obgleich ich kaum glaube, daß Bevorzugungen dieser Art bei uns vorgekommen sind oder vorkommen werden.

Abg. **Niebour I.**: Meine Herren, ich will nur kurz erwähnen, daß die Gründe, die der Ausschuss anführt für die Streichung, mich durchaus nicht überzeugen können. Ich will überall nicht, daß der Staat irgend eine Kirche unterstützen soll, durchaus keine. Also können mich die Motive des Ausschusses nicht überzeugen, da ich der Ansicht bin, daß sich die Kirche selbst zu erhalten hat.

Reg.-Com. **Munde**: Ich glaube nicht, daß mit dem Abg. Niebour Viele einverstanden sein werden, daß die Kirche von Seiten des Staates durchaus keine Subvention erhalten sollte. Darauf will ich also nicht weiter eingehen. Ich möchte nur noch bemerken gegen den Abg. Böckel, daß es schwerlich statthaft sein dürfte, von Seiten der Regierung, selbst mit Zustimmung des Landtags, einer Religionsgesellschaft nur Subvention zu ertheilen, wenn dieser Satz im Staatsgrundgesetze stehen bleibt und andern Religionsgesellschaften nicht dasselbe gewährt würde; wenigstens würde eine Religionsgenossenschaft, welche eine Subvention nicht nöthig hätte, auch nicht beansprucht, dagegen protestiren können, daß diese einer andern Kirche gegeben würde und ein Interesse einer solchen Religionsgenossenschaft, daß eine andere keine Subvention bekomme, läßt sich wohl nicht in Abrede stellen.

Abg. **Niebour I.**: Ich wollte nur bemerken, daß mir wenig darauf ankommt, wie viele der Herren mit meiner

Ansicht übereinstimmen; ich habe nur meine Abstimmung kurz motiviren wollen.

Abg. **Schwegmann**: Ich wollte nur aber bemerken, daß ich gegen den ersten Antrag stimmen werde, aber nur aus dem Grunde, weil mir der zweite Antrag besser gefällt.

Präsident: Ich schliesse die Berathung, da Niemand weiter sich zum Worte meldet, vorbehaltlich des letzten Wortes des Hrn. Berichterstatters.

Berichterst. Muder. Gegen den eventuellen Antrag des Ausschusses, daß jedenfalls das Wort Religionsgesellschaft in Religionsgenossenschaft verwandelt werden müsse, ist Nichts vorgebracht worden. Ich brauche also darüber auch im Schlußwort Nichts zu sagen. In der Hauptsache aber ist von den Rednern gegen den Ausschuss immer der Standpunkt angenommen worden, als wenn auch der Satz, „es besteht keine Staatskirche“, gestrichen werden sollte und die Streichung als geschehen angenommen. Dessen Beibehaltung ist aber, sowohl von der Staatsregierung beabsichtigt als vom Ausschusse, empfohlen und es fallen damit die Gründe zum Theil zusammen, die vorgebracht worden sind gegen Streichung des 1. Satzes des 2. Absatzes. „Keine Religionsgesellschaft“ hat es geheissen „genießt vor der andern Vorrechte durch den Staat.“ Der Ausschuss will mit der Staatsregierung die Streichung, weil er glaubt, daß der Satz in seiner Unbestimmtheit zu vieldeutig sei. Der geehrte Abgeordnete für Bechta, welcher mehrmals gesprochen hat, will es gerade für eine Eigenthümlichkeit unserer Zeit halten, daß man mit vieldeutigen Worten freigebig wäre. Wir sind nun eben bei einem Punkte, wo der Ausschuss darauf ausgeht, vieldeutige Worte zu beseitigen, um unzweideutige Bestimmungen in das Staatsgrundgesetz zu bekommen, und es ist dasselbe Bestehen desselben schon bei mehreren Gelegenheiten an den Tag gelegt worden. Der Ausschuss hat unter den positiven Gründen, welche ihn bestimmten, die Frage der Geldunterstützung erwähnt, und sie ist vielfach ventilirt worden. Das rechtsgelehrte Mitglied für Sever findet die Geldfrage unbedeutend, Andere sind anderer Meinung, noch Andere wollen sogar prinzipiell keine Religionsgenossenschaft durch Geld unterstützt wissen von dem Staate.

Dieses letztere Princip wird, wie schon einmal bemerkt ist, schwerlich Anerkennung finden, es ließen sich wenigstens gegen dessen praktische Durchführung sehr bedeutende Bedenken hervorheben. Es wird auf der andern Seite bemerkt, daß Unterstützungen der Religionsgenossenschaften nur zu motiviren wären aus dem Standpunkte der Mildthätigkeit, es wäre Sache des Privatmannes, mildthätig zu sein, und man könne es sein ohne Rechenschaft zu geben. Die Folgerung sollte wahrscheinlich sein, auch der Staat könne mildthätig sein, ohne Rechenschaft zu geben, sonst würden die Beiden kaum nebeneinander gestellt werden dürfen. Da aber bekanntlich die Inhaber der Staatsfinanzen Rechenschaft zu geben haben über dasjenige, was sie im Namen des Staates und aus den Mitteln des Staates verwenden, so muß dieser Gesichtspunkt als unzureichend angenommen werden. Es ist

aber dieser Geldpunkt noch keineswegs der einzige, es kommen noch andere Rücksichten vor. Den Kirchenbeamten gewisser Genossenschaften wird die Staatsregierung öffentlichen Glauben beilegen müssen, beilegen wollen für ihre öffentlichen Handlungen. Allen diesen beizulegen, würde wahrscheinlich sehr bedenklich sein, besonders wenn sich die Zahl der verschiedenen nebeneinander bestehenden Religionsgesellschaften vermehren möchten, wie es, wie mir scheint, von einigen Mitgliedern gewünscht wird. Der Ausschuss hat darauf hingewiesen, daß es nicht die Sache des Staates sein könne, die Sektenbildung zu fördern. Der Staat hat vollständige Sektensfreiheit proklamirt; damit hat er den Sekten, auch wenn sie wunderlicher Art sind, ihr Recht, als solche zu existiren, eingeräumt. Weiter zu gehen aber, einer solchen Sekte, wenn sie sich so hält, daß ihr vom Standpunkte der Staatsregierung die Corporationsrechte nicht versagt werden können, auch noch Unterstützung zu gewähren, kann schwerlich im Interesse des Staates liegen. Der Ausschuss hat es nachgewiesen. Mit dem Rechte Sekten zu bilden ist aber keineswegs das garantirt, daß man nun das Wort Sekte bei den Landtagsverhandlungen nicht mehr in den Mund nehmen könnte; damit sind ferner die Sekten der Confessionen, oder der Religionsgenossenschaften nicht gleichgestellt. Ich weiß also nicht, was dieser Tadel des Ausschusses, der auf den Ausdruck „Sekte“ Bezug nahm, sagen wollte. Dem Ausschusse ist es nicht eingefallen, wie in einer vorgekommenen Redewendung angedeutet ist, alle Religionsgenossenschaften, mit Ausnahme, ich weiß nicht welcher, für Sekten zu erklären. Davon steht Nichts in dem Berichte, davon hat der Redner, der vielleicht die gestern gedönnnte Vorbereitungszeit nicht benutzt und flüchtig nur den Ausschussbericht gelesen, nichts finden können. Es ist erwähnt worden: die jüdische Kirche; — ich kenne eine jüdische „Kirche“ nicht, ich kenne aber jüdische Gemeinden, welche Corporationsrechte haben und als solche in unserer Staatsgesetzgebung, wie man in dem Gesetzblatt an mehreren Stellen lesen kann, anerkannt sind. Diese auch ferner mit Geldbeiträgen zu unterstützen, hat der Ausschuss gemeint, wäre im Interesse des Staates, weil dieser es nicht für gleichgiltig halten kann, so zerstreut lebende Bekenner einer Religion, welche nicht die der Mehrheit des Staates ist, dadurch in die Lage zu bringen, Opfer bringen zu müssen für ihre religiösen Anstalten, welche ihnen, da sie großen Theils unbemittelt sind, schwer werden würden und sie dadurch in die Lage zu bringen, für die moralische Bildung der Jugend nicht das Nöthige thun zu können. Wenn das aber, was für die Juden geschieht, maßgebend sein sollte, so würde das nach Ansicht des Ausschusses zu weit führen, weil die Dotationen, welche andere Confessionen erhalten, bei Weitem nicht in dem Maße gegeben werden. Es ist gegen den Satz des Ausschusses, welcher ausspricht, daß durch die Annahme der Streichung das Recht des Einzelnen in Beziehung auf seine Religion nicht gefährdet werde, Verschiedenes bemerkt worden, jedoch immer mit Nichtbeachtung derjenigen Artikel des Staatsgrundgesetzes, die der Ausschuss ausdrücklich

citirt hat, und zu denen nicht bloß die zwei von meinen Collegen aus dem Ausschusse schon erwähnten gehören, sondern namentlich auch Art. 72., wonach die Wahl des Glaubensbekenntnisses nach zurückgelegtem 14. Jahre Jedem frei überlassen ist. Es gehört eben dahin Art. 46., wonach die Bildung von Vereinen, also auch von religiösen Vereinen, Jedem freisteht. Es ist also, glaube ich, in allen Beziehungen der Freiheit der Confessionen — wie es unrichtig genannt ist — der Freiheit der Gottesverehrung — wie es ausdehnend genannt ist — der Freiheit des Glaubens, der Religionsübung und Bildung religiöser Gesellschaften hier vollständig Raum gelassen.

Präsident: In Betreff des Antrags Nr. 13. des Ausschusses ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist dieser Antrag unterstützt? — Ich bitte die Herren, die ihn unterstützen, sich zu erheben. — Er ist hinlänglich unterstützt. Es liegen über die in Frage stehenden Sätze des Art. 76. zwei Anträge vor: der Antrag der Staatsregierung, mit welchem der Ausschuss sich einverstanden erklärt hat, den Satz: „keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat“, zu streichen und der eventuelle Antrag des Ausschusses, falls nämlich der erste Antrag nicht die Billigung des Landtags finden würde, in dem eben verlesenen Satz das Wort: „Gesellschaft“ durch „Genossenschaft“ zu ersetzen. Ich bringe den Antrag Nummer 13. zur Abstimmung. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben D. Ich ersuche diejenigen Herren, welche wollen, daß der Antrag unter Nr. 13. angenommen werde, mit Ja, und diejenigen, welche ihn abgelehnt wissen wollen, mit Nein zu stimmen.

(Mit Ja stimmten:

Pancraz, Ruder, Schloifer, Selckmann II., Strackerjan II., Strodthoff, Twiestmeyer, von Wedderkop, Wibel II., Zedelius, Barleben, Becker, v. Berg, Bothe („weil durch den Satz, es besteht keine Staatskirche, Vorrechte bestimmter Religionsgenossenschaften ausgeschlossen sind“) Bulling, v. Finckh, Holtzhusen, Janßen, Jnhülsen, Konerding, Kropp, Lauw, Möhring, Morell, Nieberding, Noell.

Mit Nein:

Olvejohanns, Schween, Schwegmann, Selckmann I., Wibel I., Bargmann, Böckel, Böcker, Ferneding, Hardt, Ivens, Lübben, Mölling, Niebour I., Niebour II.

Mit Urlaub abwesend waren:

Strackerjan I., Willers, Klavemann.)

Der Antrag ist mit 26 gegen 15 Stimmen angenommen. Der eventuelle Ausschussantrag ist damit erledigt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Ruder** (liest: „Der letzte Theil . . . des 2. Abzuges des Art. 76. mit den Anträgen 15. und 16.“).

Präsident: Ich eröffne die Berathung über den Gegenstand.

Abg. **Mölling:** Ich kann mich auch mit diesem Art. 72 des Entwurfs nicht einverstanden erklären; ich finde hierin

die praktische Anwendung des Beschlusses, nach welchem der Satz gestrichen ist: „Keine Konfession oder Religionsgesellschaft ist vor der andern bevorzugt.“ Hier soll nun die christliche Religion allein zum Grund gelegt werden bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, also jede andere ausgeschlossen sein. Der Ausschuss referirt eine Ansicht der Staatsregierung, daß man durch Aufnahme dieses Satzes der Meinung habe entgegengetreten wollen, als bedürfe der Staat der Religion überall nicht, als könne er sich indifferent gegen die Religion verhalten. Nun, ich muß es dem gesunden Urtheile eines Jeden überlassen, ob dadurch, daß man nicht sagt, die christliche Religion solle bei solchen staatlichen Einrichtungen zu Grunde gelegt werden, ein Indifferentismus gegen die christliche Religion ausgedrückt werden könne, ob dadurch ausgedrückt wird: der Staat bedürfe der Religion überall nicht; aber entschieden muß ich es leugnen, daß die christliche Religion dasjenige Element sei, von welchem der Staat als von einem sittlichen Organismus sich durchdrungen fühlen müsse. Ich meine, sittlicher Organismus und christliche Religion ist nicht nothwendig identisch; ich kann mir einen Staat sehr wohl denken, der auf rein sittlicher Grundlage beruht, ohne ein christlicher zu sein, ich will nicht, daß die sittliche Grundlage nur auf dem christlichen Elemente beruhe; ich bin selbst Christ und freue mich es zu sein, aber ich halte es nicht für gleichbedeutend und nicht für nothwendig, daß der Staat grade vom christlichen Element durchdrungen sei; ich will, daß der Staat mit gleicher Liebe alle Confessionen umfasse, auch die jüdische und außerchristlichen, ihnen allen gleiche Sorge widme. Hier werden die übrigen, nicht christlichen Religionen zurückgedrängt, ja ich sehe darin die Anbahnung des christlich-germanischen Staates in Sichhorn'scher Manier (— Heiterkeit —), denn hiernach würde nach meiner Ansicht zum Beispiel, da auch die Schulen mit der Kirche in Verbindung gebracht werden sollen, ein jüdischer Lehrer, und hätte er die Talente und das Wissen eines Mendelssohn, wäre er der begabteste Mann, der sittlich reinste Charakter, bei unseren Staatschulen nicht angestellt werden können; hiernach würde vielleicht ein Jude nicht Richter sein können in Beziehung auf die Eidesabnahme, wenigstens würde das doch in Zweifel zu stellen sein, wenigstens würde der Staat Veranlassung nehmen können, mit Berufung auf diesen Artikel des Entwurfs, ihn auszuschließen, und so führt diese Bestimmung oder kann führen zu Profeytenmacheret, dadurch, daß am Ende ein wissenschaftlich gebildeter Jude sich zum Christenthume bekehren könnte, wenn er fürchten müßte, sein Brod nicht anders erhalten zu können, oder seine Wissenschaft nicht ausüben zu können in Beziehung auf diese Bestimmung, und wenn im Ausschussberichte gesagt ist, daß die Besorgnisse der Bevorzugung einer Confession vor der andern weder in den Worten, noch in der Absicht des Vorschlags Boden finde, so meine ich, sind die Besorgnisse genügend hervorgehoben, und ich finde nicht, daß gegen eine solche praktische Anwendung, die etwa gemacht werden könnte, andre Bestimmungen im

Staatsgrundgesetz wirklich Schutz gewähren. Ich kann mich mit dem Antrage nicht einverstanden erklären.

Abg. Becker: Meines Erachtens kann nicht gelängnet werden, daß historisch die christliche Kirche die Hauptgrundlage des heutigen Europäischen Staates bildet, daß die christliche Religion den Grund legte, auf den die heutige Civilisation und deren höchste Spitze, der heutige Staat aufgebaut ist, daß ferner noch heute das Christenthum alle Verhältnisse durchdringt, und innig verwachsen ist mit dem häuslichen und Gemeinde-Leben in seinen bürgerlichen Beziehungen, so daß eine vollständige Trennung des Bürgerlichen und Religiösen, wenn auch im Prinzip richtig, doch vorläufig im Leben nicht durchzuführen ist. Aber es folgt hieraus noch nicht, daß allen einzelnen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsausübung im Zusammenhange stehen, die christliche und nur die christliche Kirche zu Grunde zu legen sei. Eine solche Bestimmung scheint mir zu Folgerungen führen zu können, die wir gewiß nicht wollen. Im Einzelnen will ich zugeben, daß es Einrichtungen giebt, welche mit der Religionsausübung in Zusammenhang stehen, und bei denen die christliche Religion schon zu Grunde liegt oder in Zukunft zu Grunde gelegt werden mag, z. B. ist die Beobachtung der kirchlichen Ruhetage dahin gerechnet worden und mag dahin gerechnet werden können. Daß aber dasselbe in allen Beziehungen statthaben soll, scheint mir schon nach den von dem Herrn Vorredner angeführten Beispielen nicht durchführbar. Was übrigens die Beobachtung der kirchlichen Ruhetage betrifft, so sind die betreffenden staatlichen Einrichtungen offenbar die Gesetze, welche solche Beachtung fordern. Auf gleiche Weise würden aber auch die Gesetze zum Schutze der Religionsübung hierher gehören; sollen sich nun auch diese bloß auf die christliche Religion beziehen? Es ist ferner schon von Geldunterstützungen die Rede gewesen für einzelne Confessionen. Stehen diese mit der Religion in keinem Zusammenhange? Können sie nicht in solchen Zusammenhange gesetzt werden, wenn wir diesen Artikel festhalten? Kann nicht daraus geschlossen werden, nur christliche Religionsgenossenschaften sollen Geldunterstützung haben? Sollen ferner die staatlichen Einrichtungen und Bestimmungen wegen Beitreibung von Abgaben zum Zwecke der Religionsübung, wegen Verwaltung des Kirchenvermögens, hieher gehören, warum soll dieses sich bloß auf die christliche Religion beziehen. Soll sodann der staatliche Zwang zu dem Religions-Unterricht in Schulen sich bloß auf die christliche Religion beziehen? Mir scheint der Ausdruck: „Einrichtungen, die mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen“, ist so weit greifend und unbestimmt, daß ich ihn nicht empfehlen zu können glaube.

Abg. v. Tschy: Ich wollte nur aufmerksam machen in Bezug auf das, was der erste Redner gesagt hat, daß dieser Satz mag angenommen werden oder nicht, es sich factisch doch nothwendig so stellen muß. Denn bei vielen Einrichtungen des Staates muß Rücksicht genommen werden auf die Religionsgenossenschaften, und da wir deren nun mehrere haben, so kommt durchaus in Frage, welche diejenige

sein soll, die denn da die Norm giebt, z. B. beim Kalender, bei Festsetzung der Gerichts- und anderen Geschäftstage u. s. w. Da muß also eine als Norm angenommen werden, durchaus, und wenn die Frage entsteht: welche soll es sein, die die Norm abgiebt? so kann in einem Staate wie der unsrige, keine Frage sein, daß die, welche die entschieden vorherrschende ist, die Norm abgeben muß. Wenn also auch der fragliche Satz im Staatsgrundgesetz nicht hingestellt würde, würden wir doch gezwungen sein, faktisch darnach zu handeln, worüber von andern Seiten dann vielleicht geklagt würde. — Der Zweifel, den der Abg. Becker aussprach, scheint mir übrigens nicht ganz unbegründet zu sein, und es möchte sich fragen, ob es nicht angemessen sei, dem „Soll“ ein „Kann“ zu substituieren, und ob er nicht einen Antrag in diesem Sinne stellen möchte. Denn es ließe sich denken, und wäre es möglich, daß hier zu Zweifeln Raum gegeben würde, weil man das Feld nicht vollständig übersieht, was dieses „soll“ befaßt. — Es könnte demnächst unangemessen sein, dieses, so apodiktisch dastehende, Wort in konsequenter Weise durchzuführen. Das „Kann“ giebt Alles, was beabsichtigt ist, läßt aber mehr Freiheiten in der Anwendung.

Reg.-Kommissar Runde: Meine Herren. An die Stelle des „soll“ ein „kann“ zu setzen, kann nach meiner Meinung unmöglich passend sein. Der Satz würde der ganze Sinn nach meiner Meinung verlieren, den er haben soll. Er soll aber wesentlich nur den Sinn haben, wie auch der Ausschuss sagt, daß der Staat sich nicht für indifferent erklären wolle; und wenn auch mit scheinbaren Gründen von dem Abg. Becker eingewendet worden ist, daß nach diesem Art. auf andere Religionsgenossenschaften nicht die erforderliche Rücksicht genommen werden könnten, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß es nicht heißt, daß die christliche Religion bei der Staatsgesetzgebung überhaupt zu Grunde gelegt werden solle, sondern, daß es heißt: die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zu Grunde gelegt werden. — Das ist also etwas ganz anderes; es bleibt der Staatsgesetzgebung darum immer überlassen, auch die Verhältnisse sonstiger Religionsgenossenschaften zu berücksichtigen, wo es erforderlich wäre.

Abg. Mölling: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Abg. Niebour I.: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Abg. Niebour I. hat das Wort.

Abg. Niebour I. Meine Herren, es ist nicht zu verkennen, daß in diesem Augenblick die überwiegende Mehrheit der Staatsbürger der christlichen Religion angehört. Daraus wird von selbst folgen, daß sehr viele bürgerliche Einrichtungen vorzugsweise auf die christliche Confession Rücksicht nehmen. Das war bisher schon, wo es nicht im Staatsgrundgesetz stand. Wenn nun diese neu aufzunehmende Bestimmung mißverstanden worden und zu Unzuträglichkeiten führen kann, so gebe ich den Herren zu bedenken, warum wir diese

neue Bestimmung aufnehmen wollen, da sich bisher keine Uebelstände gezeigt haben.

Präsident: Der Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Ich habe bios um namentliche Abstimmung gebeten.

Präsident: So, da habe ich mißverstanden. Ich schliesse die Berathung, da Niemand weiter sich zum Worte meldet, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Müller: Das Wort kann ein sehr kurzes sein. Der Abg. für den Kreis Jever, der zu diesem Artikel gesprochen hat, denkt sich einen Staat und der letzte Abgeordnete nimmt auch auf eine Zukunft Rücksicht, wo vielleicht die jetzigen Verhältnisse wesentlich umgeändert werden; indeß, glaube ich, ist das nicht der Standpunkt, den diese Versammlung einnehmen kann und soll. Die Versammlung hat es mit unserm bestimnten Staate zuthun, worin bestimmte Verhältnisse maßgebend sind und namentlich die überwiegenden Verhältnisse der Bekenner der christlichen Religion. Es ist nun vom Abg. Becker ein Bedenken erhoben, bei welchem meines Erachtens das nicht genug in's Auge gefaßt ist, daß das Wort „Einrichtung“ hier steht, wie, glaube ich, auch schon vom Ministerische ist bemerkt worden. Wenn aber in dem Satze, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange steht, eine Unbestimmtheit gefunden worden ist, so hat man in den Bemerkungen, die darüber gemacht sind, wesentlich nur Bezug auf Bekenner der jüdischen Lehre gefunden. Im Ausschusse war man darüber einverstanden, daß dieser Art. der vollständigen Emanzipation der Juden, wie sie seit dem Staatsgrundgesetz besteht und vielleicht auch bestehen würde, wenn das Staatsgrundgesetz nicht erlassen wäre, in keiner Weise Eintrag thun kann und soll, sofern also darin das Bedenken läge, so könnte nach der Ansicht des Ausschusses man darüber wegsehen. Der Ausschuss hat wesentlich nichts darin gefunden, als daß bei denjenigen Einrichtung des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, auf die christlichen Haupt-Konfessionen diejenige vorzügliche Rücksicht zu nehmen sei, welche die überwiegende Anzahl der Bekenner derselben innerhalb der Grenzen unseres Staates gebietet. Wenn aber Jemand, der sonst für den Antrag stimmen will, nur aus dem Grunde nicht dafür stimmen würde, weil er fürchtet, er könne zu Konsequenzen führen, welche der Emanzipation der Juden nachtheilig wären, so könnte er dem vorbeugen, wenn er bei der Abstimmung mit Ja erklärt, daß es nur mit Rücksichtnahme auf diese Erklärung zu Gunsten der Fortdauer der Juden-Emanzipation geschehe. Daß man aber bei den staatlichen Einrichtungen z. B. nicht soweit gehen könne, daß die sämtlichen Christen den Sabbath der Juden zu respektiren hätten, daß sie die Gebräuche derselben zu respektiren hätten, wo sie mit einem Juden zu thun haben, das wird Jeder einsehen und das wird gewiß Niemand verlangen.

Präsident: Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen über den Antrag Nr. 15. Ist dieser Antrag unterstützt? —

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Er ist hinlänglich unterstützt. Es liegen zwei Anträge vor:

1) Der Antrag der Staatsregierung, mit welchem der Ausschuss sich einverstanden erklärt hat, daß dem Satz: „es besteht keine Staatskirche“ eine Bestimmung vorangesetzt werden möge, welche lautet: „die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde gelegt werden, unbeschadet der in den Art. 35. u. 36. — die Ziffer bleibt demnächstiger anderweitiger Feststellung vorbehalten — gewährleisteten Religionsfreiheit.“

2) Der Antrag der Staatsregierung, daß der letzte Satz des Art. 76.: „es besteht keine Staatskirche“ laute: „es besteht indeß keine Staatskirche“, womit der Ausschuss sich ebenfalls einverstanden erklärt hat.

Bei der Abstimmung über den Antrag Nr. 15. fangen wir beim Namensaufruf mit dem Buchstaben **P** an. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage beitreten wollen, mit Ja, welche ihn ablehnen wollen, mit Nein zu stimmen.

(Es antworten mit „Ja“ die Abgeordneten:

Pancraz, Rüder, Schloiser, Schwegmann, Selkmann I. und II., Strackerjan II., Strodthoff, Twiestmeyer, v. Wedderkop, Wibel II., Zedelius, Barleben, v. Berg, Böcker, Bothe, Bulling, Ferneding, v. Finckh, Holtbusen, Janßen, Inhülsen, Konerding, Kropp, (mit dem Zusatz: „unter Bezugnahme auf die Motivirung des Abg. Rüder), Lauw, Mörhing, Morell, Nieberding, Noell.

Es antworten mit „Nein“ die Abgeordneten:

Schween, Bargmann, Becker, Böckel, Hardt, Ivens, Lübben, Mölling, Niebour I. und II., Odejohann.

Mit Urlaub abwesend die Abgeordneten: Klävermann (krank), Strackerjan I., Willers.)

Der Antrag ist mit 29 gegen 11 Stimmen angenommen.

Ich bringe den Antrag Nr. 16. zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Minderzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Rüder** (liest: „Auf diesen letzten Satz des Art. 76. mit dem Antrage Nr. 17.“)

Präsident: Ich eröffne die Berathung über diesen Antrag. Da Niemand sich zum Worte meldet, gehen wir zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor. Von Seiten der Staatsregierung ist beantragt, einen Satz in das Staatsgrundgesetz aufzunehmen, welcher lautet:

„Auf alle Vereinigungen und Versammlungen zu reli-

giösen Zwecken, finden die auf Vereine und Versammlungen überhaupt geltenden Bestimmungen Anwendung, insofern ihre Beziehungen zu dem Staate nicht durch besondere Gesetze geregelt sind.“

Der Ausschuss beantragt die Aufnahme eines Satzes in folgender Fassung statt des eben verlesenen:

„Die für Vereine und Versammlungen überhaupt geltenden Bestimmungen finden auf Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte haben, keine Anwendung.“

Ich bringe den Antrag des Ausschusses unter Nr. 17. zuerst zur Abstimmung. Wird derselbe angenommen, so ist damit der Regierungsantrag erledigt. Ich erlaube diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Ausschussantrage unter Nr. 17. nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Rüder** (liest: „Art. 77. . . . bis . . . mit dem Antrage Nr. 18.“)

Präsident: Ich eröffne die Berathung dieserhalb. Da Niemand sich zum Worte meldet, gehen wir zur Abstimmung. Es liegt ein Antrag der Staatsregierung vor, dem ersten Satz des Art. 77., welcher lautet:

„Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Genossenschafts- (Corporations-) Rechte haben, werden dieselben gewährleistet“,

diese Fassung zu geben:

„Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Corporationsrechte haben (Religionsgenossenschaften), werden dieselben gewährleistet.“

Der Ausschuss hat sich mit diesem Antrage der Staatsregierung einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß nach dem Antrage Nr. 18. der Art. 77. die darin beantragte Fassung erhalte, sich zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Rüder** (fährt in der Verlesung des Berichts fort: „In weiterer Aenderung des Art. 77. mit dem Antrage Nr. 19.“)

Präsident: Ich eröffne die Berathung über diesen Gegenstand.

Abg. **Mölling:** Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Mölling:** Nach dem Art. 77. des Staatsgrundgesetzes haben die Religionsgesellschaften ein wohlverwobenes Recht auf die Genossenschaftsrechte. Die Erwerbung dieses Rechts kann ihnen nur genommen werden aus ganz speziellen Gründen, wenn Lehre, Disciplin oder Verfassung derselben dem Staatszwecke widerstreiten. Nach dem Antrage des Ausschusses ist dieses Recht verloren, es kann dann dieses Recht der Corporation nur erworben werden im Wege der Gesetzgebung. Welche ungeheure Verschiedenheit hierin liegt, brauche ich nicht hervorzuheben und ich muß mich dahin aus-



sprechen, daß ich keinen Grund sehe, weshalb einer Gesellschaft versagt werden sollte, zu einer Korporation sich zu konstituiren, außer wo sie dem Zwecke des Staats und in seiner Ordnung widerstreitet, also nur in soweit durch die Korporation die Ordnung des Staats gestört werden könnte. Früher hatten die Gesellschaften das unbedingte Recht, jetzt hängt die Verleihung dieses Rechts von dem Willen der zwei Faktoren der Gesetzgebung, von dem Landtage und der Staatsregierung ab. Wenn der Landtag ihnen das Korporationsrecht verleihen will, so kann die Staatsregierung es verweigern, giebt es die Staatsregierung, so kann es der Landtag verweigern. Sie sehen daraus, wie schwierig es werden wird, oder werden kann, daß wirklich der Genossenschaft das Recht der Korporation gegeben wird. Der Ausschußbericht sagt freilich: „die Garantie, die das Staatsgrundgesetz gewähre, sichere die Religionsgesellschaften keineswegs dagegen, daß die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes eine Auffassung erfahre, welche ihren Ansichten widerstreitet, ohne daß sie gleichwohl vermöchten, letztere zur Geltung zu bringen.“ — Das ist ganz richtig, aber es ist doch nur eingeschränkt richtig, nur in bestimmten Fällen, wo Lehre, Disziplin oder Verfassung dem Staatszwecke zuwiderlaufen und in den meisten Fällen werden doch die Statuten, die Verfassungen, die vorzulegen sind, so unversänglich sein, daß eine Versagung der Korporationsrechte gar nicht darauf gegründet werden kann. In dieser Beziehung muß ich — da ja Niemand in seinen Rechten weiter beschränkt werden soll, als unumgänglich nothwendig — dieser soweit gehenden Beschränkung mich widersetzen und dafür stimmen, daß der Ausschußantrag nicht angenommen wird.

Abg. **Selckmann II.**: Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Hr. Redner, welcher sich gegen den Antrag des Ausschusses ausspricht, sich auch darüber geäußert hätte, ob er denn nach den bisherigen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes es für möglich gehalten hat, daß eine Religionsgesellschaft auf anderem Wege als durch ein Gesetz Korporationsrechte erhalte. Dieser Redner macht auf den wesentlichen Unterschied aufmerksam, welcher darin liege, daß früher eine Religionsgesellschaft stets Korporationsrechte erhalten habe und ihr dieselben niemals haben versagt werden können, wenn nur Lehre und Disziplin dem Staatszwecke nicht zuwiderliefen, während jetzt dieses nur durch ein Gesetz solle geschehen können. Ich glaube, daß es früher auch nur durch ein Gesetz geschehen konnte; denn Korporationsrechte können im Staate stets nur durch ein ausdrückliches Gesetz ertheilt werden. Ob aber nun Lehre und Disziplin den Staatszwecken zuwiderlaufen, wird doch immer der Beurtheilung der beiden Faktoren der Gesetzgebung überlassen bleiben; und wenn diese darin übereinstimmen, oder auch nur einer derselben der Ansicht ist, daß ein solches Zuwiderlaufen vorhanden sei, so möchte ich wissen, auf welche Weise die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes eine größere Garantie geben könne, als der jetzige Vorschlag. Es handelt sich auch gar nicht darum, den Religionsgesellschaften Rechte, die ihnen an sich zustehen, zu

nehmen, sondern es handelt sich lediglich darum, ob wir allen und jeden Religionsgesellschaften bestimmte Vorrechte und Begünstigungen im Staate geben sollen; denn die Ertheilung von Korporationsrechten ist stets eine besondere Begünstigung, sie ist ein Vorrecht, welches im Wesentlichen darin besteht, daß Gesellschaften oder Vereine im Staat oder im Privatverkehr für eine einzige, für eine juristische Person gelten, statt daß sie sonst nur als Einzelne aufzutreten berechtigt sind. Ob dieses Vorrecht ertheilt werden soll, das zu prüfen, steht nur den beiden Faktoren der Gesetzgebung zu, und ich wüßte nicht, mit welchem Rechte man den beiden Faktoren der Gesetzgebung dieses Recht der Prüfung entziehen wollte. Es ist eine Beförderung, eine Begünstigung, welche dadurch den Religionsgesellschaften ertheilt würde, daß sie Korporationsrechte erhalten. Diese Begünstigung einzelnen Religionsgesellschaften zu ertheilen, mag ebenso sehr an sich gerechtfertigt sein, als im eignen Interesse des Staates liegen, ob es aber im Interesse des Staates liege und ob er es für gerechtfertigt hält, eine bestimmte neue Religionsgesellschaft soweit zu begünstigen, das, denke ich, werden wir immer den Prüfungen desselben in den einzelnen Fällen überlassen müssen und wir dürfen nicht von vornherein gleich bestimmen, daß jede Religionsgesellschaft, deren Einrichtungen nur nicht gerade den Staatszwecken zuwiderlaufen, eine solche Begünstigung haben soll, denn hierin würde doch eine zu weit gehende Begünstigung und Beförderung des Sectenwesens liegen. Ich denke, daß wir alles um so unbedenklicher der Gesetzgebung überlassen können, da ja der Landtag dabei mitzuwirken hat.

Abg. **Niebour II.**: Der Vorredner hat zunächst gefragt, ob man der Ansicht wäre, daß nach dem Staatsgrundgesetz Korporationsrechte auf anderem Wege als durch das Gesetz erlangt werden können. Ich glaube unbedingt darauf antworten zu können, daß Keiner der Ansicht gewesen ist, sondern daß die Ansicht dahin ging, es ist auch bisher nach dem Staatsgrundgesetz zur Erlangung von Korporationsrechten ein Gesetz nothwendig gewesen. Der Vorredner scheint aber hieraus abzuleiten, daß im Staatsgrundgesetz wesentlich nichts anderes stünde, als was jetzt als neu vorgeschlagen ist. Darin scheint der Vorredner, meiner Ansicht nach, zu irren. Ist etwas der Gesetzgebung überlassen, so hängt es lediglich von der Ansicht der beiden gesetzgebenden Gewalten ab, sie können dann Korporationsrechte auch solchen Religionsgesellschaften verweigern, deren Einrichtung und Disziplin dem Staatszwecke durchaus ungefährlich sind. Hingegen bleibt es beim Staatsgrundgesetz; so dürfen die gesetzgebenden Faktoren nur dann Korporationsrechte verweigern, wenn sie mit Recht behaupten können, daß Lehre, Disziplin und Einrichtung den Zwecken des Staats widerstreiten. Es liegt doch ein sehr wesentlicher Unterschied vor. Wollte man in einem bestimmten Falle nach dem Staatsgrundgesetz einer Religionsgesellschaft die Korporationsrechte verweigern, so müßte wenigstens nachgewiesen werden, worin das Unerwünschte der Gesetze dieser Gesellschaft mit den Staatszwecken liege. Das würde nicht nöthig sein, wenn die Entscheidung rein dem Gesetze

überlassen würde. Dann faßt der Vorredner die Ertheilung der Corporationsrechte als ein Vorrecht auf, was man nicht jeder Religionsgesellschaft, möge sie sein, wie sie wolle, ertheilen könne. Damit bin ich einverstanden, nicht jeder Religionsgesellschaft, möge sie sein, wie sie wolle, wohl aber jeder Religionsgesellschaft, deren Gesetze und Einrichtungen dem Staatszwecke nicht zuwider sind, mag man Corporationsrechte ertheilen; denn ich sehe die Wahrung der Religion hauptsächlich darin, daß jeder Staatsbürger sich frei und ungehindert zu einer Religionsgesellschaft, zu einer Sekte meinethwegen, bekennen kann, zu der er sich hingezogen fühlt. Es scheint mir dem Zwecke des Staatsgrundgesetzes mehr entsprechend, daß jeder Staatsbürger dies frei thun kann, als wenn er durch eine Bestimmung vom Staate gezwungen wird, sich einer mit Corporationsrechten beliehenen Religionsgesellschaft anzuschließen, der er im Innern nicht angehört und das scheint man zu bezwecken, wenn man auf solche Weise die Sektenbildung hindert.

Regierungskomm. Kunde: Die Herren Vorredner sind davon ausgegangen, daß nach dem Staatsgrundgesetz einer Religionsgesellschaft Corporationsrechte nur versagt werden können, wenn Lehre und Disziplin dem Staatszwecke zuwiderlaufen; es steht aber im Gesetz, daß Corporationsrechte versagt werden können, wenn Lehre, Disziplin und Verfassung dem Staatszwecke zuwiderlaufen. Es wird sich nun wohl aus den Statuten einer Religionsgesellschaft leicht nachweisen lassen, daß ihre Lehre und Disziplin den Staatszwecken nicht zuwiderlaufe; ob das aber auch hinsichtlich der Verfassung der Fall ist, wird oft sehr die Frage sein. Corporationen sollen doch einen immerwährenden Zweck haben und einer jeden ephemeren Erscheinung wird man nicht gleich Corporationsrechte geben können; es muß also die Verfassung dieser Religionsgesellschaft eine Garantie für eine gewisse Dauer derselben geben, und schon über diesen Punkt werden die Ansichten leicht sehr verschieden sein. Es ist also nichts Wesentliches, nichts Erhebliches gegeben mit diesem Satze des Staatsgrundgesetzes; der Satz soll jetzt nicht eben beschränkt werden, sondern die Staatsregierung ist davon ausgegangen, daß, wenn beide Faktoren der Gesetzgebung sich darüber einigen müssen, ob einer Religionsgesellschaft Corporationsrechte zu geben seien oder nicht, darin dieselbe Garantie liege, und eine noch größere als in der jetzigen Fassung des Staatsgrundgesetzes.

Abg. Selckmann II.: Ich möchte nur ein paar kurze Bemerkungen gegen den Abg. für Schwartau mir noch erlauben. Derselbe glaubt, daß schon dadurch, wenn einer Religionsgesellschaft die Vorrechte einer Religionsgenossenschaft verweigert würden, die Mitglieder dieser Religionsgesellschaft gezwungen werden könnten, sich einer anderen Religionsgenossenschaft anzuschließen. Das kann ich nun nicht finden, ein solcher Zwang liegt gewiß nicht darin; in der freien Ausübung ihrer religiösen Gebräuche sind sie in keiner Weise gehemmt oder verhindert; es soll nur darüber, ob ihnen besondere Vergünstigungen, die in der Ertheilung von Corporationsrechten liegen, werden sollen, ein Gesetz entscheiden; und

ich glaube, daß es mit der religiösen Ueberzeugung derjenigen Leute schlecht beschaffen wäre, welche sich durch Verweigerung eines solchen Vorrechts schon bewegen lassen könnten, sich einer anderen Religionsgenossenschaft anzuschließen. Wenn dann ferner behauptet ist, es liege doch insofern ein bedeutender Unterschied zwischen der jetzigen Vorlage und der bisherigen Bestimmung, — denn es wird zugegeben, daß früher ebenfalls nur durch das Gesetz Corporationsrechte verliehen werden konnten, — als nach den frühern Bestimmungen die beiden Faktoren der Gesetzgebung Corporationsrechte nur dann hätten verweigern können, wenn sie mit Recht behaupten konnten, daß Lehre, Disziplin und Verfassung dem Staatszwecke zuwiderlaufen, so möchte ich fragen, wer dann entscheidet, ob mit Recht behauptet werden kann, daß Etwas den Staatszwecken zuwiderlaufe oder nicht. Es sind dies Ansichten, welche bei dem Einen auf diese, bei einem Andern auf jene Weise sich bilden, und wenn beide Faktoren darin übereinstimmen, oder auch nur einer der Ansicht ist, daß Lehre, Disziplin und Verfassung den Staatszwecken zuwiderlaufen, die Mitglieder der Religionsgesellschaft aber behaupten, daß sie den Staatszwecken nicht zuwider sind, wer anders soll da entscheiden, als immer nur die Faktoren der Gesetzgebung? Ich sehe also nicht, welche bessere Garantie durch die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes gegeben wird, wohl aber sehe ich, daß sie Veranlassung zu Verwickelungen und Zweifeln geben wird, die wir jedenfalls zu vermeiden suchen müssen.

Abg. Niebour II.: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich nicht geradezu behauptet habe, wenn Religionsgesellschaften die Corporationsrechte verweigert werden, daß man dann die Mitglieder derselben sich ändern anzuschließen zwingt. Wenigstens habe ich es nicht sagen wollen; ich glaube auch, ich habe es nicht gesagt. Ich habe nur sagen wollen, daß man durch solche Bestimmungen, wonach auch jeder sonst unverfänglichen Religionsgesellschaft die Corporationsrechte verweigert werden können, der freien Entschliebung nach der innern religiösen Ueberzeugung Hemmnisse setzt, und dagegen bin ich, und ich glaube, es wird Niemand bestreiten können, daß man Hemmnisse der freien Entscheidung für die eine oder für die andere Religionsgesellschaft aufbaut, wenn man die Ertheilung von Corporationsrechten erschwert. Wenn dann weiter angefochten worden ist, ich habe behauptet, nach dem Staatsgrundgesetz könnte einer Religionsgesellschaft das Corporationsrecht nur verweigert werden, wenn mit Recht von ihr behauptet werden könne, daß die Religionsgesellschaft dem staatlichen Zwecke widerspräche, und es sei dies praktisch nichts, weil Niemand darüber zu entscheiden habe, ob die Corporationsrechte von den Gesetzgebern mit Recht oder Unrecht verweigert würden. Darauf sage ich, daß, so lange wir den beiden Faktoren der Gesetzgebung noch irgend Vertrauen schenken, wir auch annehmen müssen, daß sie diese Corporationsrechte nur verweigern werden, wenn die Einrichtungen der Gesellschaft dem Zwecke des Staats zuwiderlaufen, und so lange sie noch dieses Vertrauen verdienen, so ist das schon eine Garantie, wenn auch keine gerade ganz entschiedene.

Abg. **Wibel II.**: Dasselbe Vertrauen in die Faktoren der Gesetzgebung, welches eben noch am Schluß der letzten Rede hervorgehoben wurde, nehme ich auch für diejenigen Fälle in Anspruch, wo eben diese gesetzgebenden Faktoren künftig über die Ansprüche auf Corporationsrechte zu entscheiden haben werden, auch ohne diese Beschränkung: „wenn Lehre, Disziplin oder Verfassung dem Staatszwecke nicht zuwiderlaufen, und grade hier möchte ich diesen gesetzgebenden Faktoren recht gern einen weitem Spielraum gelassen haben und gehe deshalb vielleicht etwas weiter noch, als der Ausschussbericht gethan hat. Ich kann mir denken, daß eine religiöse Gesellschaft im Staate ihre Duldung finden muß, wenn ihre Lehre, Disziplin oder Verfassung nicht geradezu dem Staatszwecke zuwiderlaufen, aber daß dennoch den beiden Faktoren der Gesetzgebung hinreichender Grund zur Hand sein mag, ihnen Corporationsrechte nicht zu ertheilen und diesem Rechte staatsgrundgesetzlich entgegenzutreten, halte ich grade für höchst unzweckmäßig, da ich mit den Vorrednern dasselbe Vertrauen in die beiden Faktoren der Gesetzgebung setze, wie sie.“

Präsident: Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter sich zum Worte gemeldet hat, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Mäder: Die Bestimmung, daß künftig nicht im Verordnungswege Corporationsrechte ertheilt werden können, ist, wie behauptet wird, und gewiß mit Recht, eigentlich nur eine Auslegung. Gleichwohl ist sie eine Ausnahme im Sinne derjenigen, welche das in Anspruch nehmen möchten, daß die Ertheilung von Corporationsrechten nicht allein von der Staatsregierung abhängig sind. Es ist damit gewissermaßen eine neue Garantie gegeben, daß diese Auslegung hier ausdrücklich niedergelegt ist. Deshalb empfiehlt sich aus diesem Grunde der neue Vorschlag zur Annahme. Der erste Redner hat sich aber für den bisherigen Satz erhoben und gegen die Neuerung angeführt, sie enthalte eine ungeheure Beschränkung; nachgewiesen, worin der Unterschied und insbesondere die Beschränkung besteht, hat er nicht. Erst die folgenden Redner haben die Sache auf die praktische Frage zurückgeführt und es scheint mir, daß der Abgeordnete aus Neuenburg die Frage, ob denn im Staatsgrundgesetz bisher ein erzwingbares Recht gelegen, bereits verneint hat. Wenn das nun verneint werden muß, wenn zugegeben werden muß, daß die Ausdrücke Staatszwecke, Lehre, Disziplin, Verfassung so außerordentlich biegsam sind, daß es im Wesentlichen doch immer darauf ankommt, was die Versammlung, die im Gesetzwege mit darüber zu berathen hat, darunter verstehen will, so kann ich nicht glauben, daß ein erheblicher Werth darauf gelegt werden müsse, daß nun von der Staatsregierung, oder innerhalb der Landtagsversammlung, Nachweisung zu geben wäre darüber, daß wirklich gegen den Staatszweck verfehlt sei; einfach brauche ich hinzuweisen darauf, daß, wenn eine Mehrheit die Ertheilung nicht will, sie nicht zu reden braucht, sondern nur abzustimmen, und daß also eine Garantie in der Beibehaltung der Bedingungen der Verfassung nicht liegt. In früheren Zeiten war es das Höchste,

was die Anhänger freier religiöser Bewegung von dem Staate forderten, wenn sie sagten: „Freiheit der Sektenbildung“, wir sollen nach Ansicht der Gegner aber jetzt noch darüber hinausgehen, wir sollen eine Sektenbegünstigung im Staatsgrundgesetz garantiren, und das scheint mir doch nicht angemessen.

Präsident: Es liegt der Antrag der Staatsregierung vor, den letzten Satz des Art. 77., welcher lautet:

„und können auch andern dieselben nur versagt werden, wenn Lehre, Disziplin oder Verfassung dem Staatszwecke zuwiderlaufen“

zu streichen. Der Ausschuss hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt, indem nach dem Vorschlage der Staatsregierung gesetzt werden soll:

„andere können diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß der letzte Theil des Art. 77. die von der Staatsregierung vorgeschlagene Fassung erhalten, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. — Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. Mäder (verliest Art. 78. des Berichts mit dem Antrage Nr. 20.).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung.

Nach dem Antrage der Staatsregierung soll es heißen: „welche für weltliche Gemeinden maßgebend sind.“ Nach dem Antrage des Ausschusses soll gesetzt werden: „welche für die weltlichen Gemeinden maßgebend sind“, indem blos das Wort „übrigen“ am Schluß des Artikels weggelassen und durch „weltlichen“ ersetzt, mithin der Artikel beibehalten wird. Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, mit dessen Annahme ist der Regierungsantrag erledigt. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche wollen, daß statt des Wortes „übrigen“ am Schluß zu setzen sei „weltlichen“, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. Mäder (verliest Art. 79. des Berichts mit den Anträgen Nr. 21. und 22.).

Präsident: Ich eröffne die Berathung über die vorliegenden Anträge. — Da sich Niemand zum Worte meldet, gehen wir zur Abstimmung. Es liegt der Antrag der Staatsregierung vor, im Art. 79. des Staatsgrundgesetzes die Worte: „oder zur Beobachtung kirchlicher Ruhetage“, zu streichen; der Ausschuss hat sich damit einverstanden erklärt. Die Mehrheit des Ausschusses will, nachdem diese Streichung angenommen sein wird, dem Art. 79. einen Zusatz gegeben wissen, welcher lautet: „Vorschriften über Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen.“ Ich bringe den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage auf Streichung der Worte: „oder zur Beobachtung kirchlicher Ruhetage“

nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Abg. **Wölling**: Ich bin dagegen; ich habe die Abstimmungsfrage überhört.

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich bringe den Antrag Nr. 22. der Mehrheit zur Abstimmung. Er geht auf Ausnahme des Zusatzes zu Art. 79.:

„Vorschriften über Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche wollen, daß der eben verlesene Zusatz in das Staatsgrundgesetz aufgenommen werde, sich zu erheben.

(Ein Theil der Versammlung erhebt sich.)

Ich bitte einen Augenblick stehen zu bleiben, meine Herren! Der Antrag ist mit überwiegender Majorität angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. Müller (liest: „Art. 80. . . . mit dem Antrage Nr. 23.).

Präsident: Ich eröffne die Berathung über diesen Artikel.

Abg. **Niebour II.**: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Abg. Niebour II.

Abg. **Niebour II.**: Ich möchte mir nur ein paar Worte erlauben, um auf eine Sache aufmerksam zu machen, die gerade nicht unbedingt sich auf diesen Antrag bezieht, aber damit zusammenhängt. Es ist meines Erachtens die bisherige Form der Eidesabnahme eine solche, die dringend eine Abänderung erfordert. Der Eid wurde bis jetzt so abgenommen, daß er den Schwörenden Wort für Wort vorgesagt und von demselben Wort für Wort nachgesprochen wurde. Wer einer derartigen Eidesabnahme zugehört hat, wird gewiß mit mir sagen, daß es eine Form ist, die den öffentlichen Anstand leicht sehr zu verletzen im Stande ist, namentlich wenn mitten in den Sätzen lateinische Brocken vorkommen, die der Schwörende nicht versteht, wenn, wie es oft vorkommt, der Schwörende die Aufforderung, seinen Namen zu sagen, nachspricht, statt seinen Namen zu nennen. Derartige Mißverständnisse kommen auch nicht selten vor. Es scheint mir, es ließe sich die Sache leicht, selbst ohne Gesetz ändern, und zwar dahin: daß dem Schwörenden der Eid vorgelesen werde und er dann, wie es im Landtag Sitte ist, am Schlusse sagt: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“ Ich glaube nicht, daß ein Gesetz existirt, welches dieser Form entgegen wäre und deshalb habe ich diese Sache hier öffentlich zur Sprache bringen wollen.

Abg. **Schloifer**: Ich theile vollkommen die Ansicht des Abg. Niebour und bemerke dazu, daß wenigstens bei dem Gericht, welchem ich angehöre, der Eid in der Weise abgenommen wird, wie er vorschlägt, seit längerer Zeit schon, vielleicht später, als der Abg. Niebour die Justizkanzlei verließ. Namentlich ist das bei Dienstleuten geschehen. Die Eidesformel wird dem zu Beidigenden zur Einsicht behändigt, er erklärt, daß er sie gelesen und verstanden habe, dann

wird nach erfolgter Vorlesung der Eid geleistet. Ich bin auch damit einverstanden, daß kein Gesetz einem solchen Verfahren hindernd entgegentritt. Es wird nur einer Verwaltungsverfügung bedürfen, um dieses Verfahren allgemein zu machen. Bei Zeugnissen wird freilich wohl regelmäßig ein anderes Verfahren beobachtet; — nämlich, wenn eine Mehrheit von Zeugen vereidigt werden soll, so sprechen sie den Eid gleichzeitig. — Auch ich bin überzeugt, daß dieses Verfahren nicht zweckmäßig ist und weder einer angemessenen Form entspricht, noch dem Schwörenden die Heiligkeit des Actes gehörig vor Augen treten läßt, also einer zweckmäßigen Abänderung bedarf.

Abg. **Becker**: Ich bin mit den Herren Vorrednern durchaus einverstanden, möchte aber zu erwägen geben, ob hier nicht doch noch eine kleine Aenderung nothwendig sei, da die Herren Vorredner davon ausgegangen und auch der Ausschluß damit einverstanden sein wird, daß schon bisher besondere Förmlichkeiten bei der Eidesleistung nicht ausgeschlossen gewesen sind, indem der Art. 80. bloß die Formel festsetzt. Es könnte nun möglich sein, daß, wenn es jetzt heißt: „besondere Förmlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe des zu erlassenden Gesetzes“, man damit die bisherigen Förmlichkeiten aufheben oder deren Zulässigkeit bestreiten wollte. Ich habe deshalb einen Abänderungsvorschlag gemacht, den ich hiermit überreiche. Er geht dahin:

daß statt der Worte: „nach Maßgabe des zu erlassenden Gesetzes“ die Worte zu setzen sind: „nach Maßgabe der Gesetze“

Präsident: Vom Abg. Becker wird das Amendement gestellt:

statt der Worte in dem Antrage: „nach Maßgabe des zu erlassenden Gesetzes“ zu setzen: „nach Maßgabe der Gesetze“.

Ist dieser Antrag unterstützt.

(Mehrere Stimmen „Ja“.)

Er ist hinlänglich unterstützt und kommt mit zur Berathung. Abg. Müller.

Berichterst. Müller: Absicht des Ausschusses ist es nicht gewesen, die bisherigen Förmlichkeiten, welche neben der neuen Eidesformel fortbestanden haben, als unzulässig zu bezeichnen und in dieser Auffassung glaube ich aus dem Sinne des Ausschusses zu sprechen, wenn ich diese Aenderung, die mir für den Augenblick als Verbesserung erscheint, adoptire. Ich glaube der Sinn des Ausschusses wird durch das Amendement des Abg. Becker besser ausgedrückt, als durch die Fassung, die wir vorgeschlagen haben.

Präsident: Ich werde annehmen dürfen, daß der Ausschluß mit dieser Erklärung des Herrn Berichterstatters einverstanden ist, da kein ausdrücklicher Widerspruch von Seiten der Mitglieder desselben erfolgt. Es würde sich danach der Antrag des Ausschusses dahin modificiren, daß in denselben das Amendement des Abg. Becker aufgenommen wird. Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter sich zum Worte

gemeldet hat, und bringe den Antrag zur Abstimmung. Es liegt vor ein Antrag der Staatsregierung:

dem Art. 80. einen Zusatz zu geben in folgender Fassung: „Zusätze zu dieser Formel und sonstige Förmlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe des zu erlassenden Gesetzes.“

Vom Ausschusse wird beantragt:

diesem Zusätze eine andere Fassung zu geben, nämlich dahin: „Zusätze zu dieser Formel so wie besondere Förmlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe der Gesetze.“

Ich bringe den Antrag des Ausschusses Nr. 23., wie er mit dem von ihm angenommenen Amendement des Abg. Becker jetzt lautet, zuerst zur Abstimmung. Wird derselbe angenommen, so ist damit der Regierungsantrag, welcher im Wesentlichen ganz damit übereinstimmt, erledigt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrag Nr. 23. nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. Müller liest Art. 81.: Der 2. Absatz mit den Anträgen Nr. 24., 25., 26., 27.

Präsident: Ich eröffne die Berathung über den Gegenstand.

Abg. Mölling: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Mölling: Der Art. 81. des Staatsgrundgesetzes zerfällt in 1. Absätze in 2 Theile, in den 1., daß die bürgerliche Gültigkeit der Ehe nur von Vollziehung des Civilactes abhängig sei und in den 2., daß die kirchliche Trauung nur nach Vollziehung des Civilactes stattfinden soll. Schon im vereinbarenden Landtage wurde über die Frage weitläufig discutirt, ob der Civilact nothwendig vorangehen und die kirchliche Einsegnung folgen müsse. Ich gestehe aufrichtig, daß ich nach meiner Anschauung für völlige Trennung des Staates und der Kirche gestimmt haben würde, daß ich die Einsegnung der Kirche ganz unabhängig betrachte vom Acte des Staates, daß ich also den Staat kaum für berechtigt halten kann, sich die Macht zuzulegen, zu verlangen, daß zuerst der Civilact vorgenommen werde und dann die kirchliche Einsegnung folgen könne. Da dies aber in dem Staatsgrundgesetz einmal steht, und ich auch nach unseren jetzigen politischen Verhältnissen nicht mehr erreichen kann, so muß ich mich für die Beibehaltung der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung erklären. Der Ausschuß aber entfernt durch seinen Antrag das ganze Institut der Civilehe, und damit kann ich mich nicht einverstanden erklären, er sieht nicht ein, wie es die bürgerliche Wohlfahrt und Freiheit, welche durch das Staatsgrundg. angestrebt ist, fordere, zu dieser Form der Ehe die Staatsbürger zu zwingen. Ich meine aber, daß durch die Civilehe überall kein neuer Zwang eingeführt wird, denn gegenwärtig wird die Ehe nur rechtsgültig und rechtsverbindlich durch die kirchliche Einsegnung, die einen viel größern Zwang, den Zwang

des Gewissens enthalten kann. An die Stelle der Einsegnung, welche jetzt absolute Nothwendigkeit ist, tritt dann der Zwang des Civilactes, also eine Verpflichtung an die Stelle der andern. Ich wüßte überhaupt nicht, wie ohne irgend einen Zwang die Rechtsgültigkeit der Ehe hervorgebracht werden könne, und deshalb wird es nur darauf ankommen, ob die Einführung der Civilehe den Vorzug verdiene, oder ob sie überhaupt nützlich und nothwendig erscheine.

Einen zweiten Grund, um sich gegen dieses Institut zu erklären, nimmt der Ausschuß davon her, daß dieser Act der jetzt lebenden Generation etwas Fremdes sei, dem sie zwangsweise sich unterwerfen solle. Auch diesem Grunde kann ich nicht beipflichten; die Civilehe ist nichts Fremdes, der Gedanke daran ist bei den Völkern kein neuer und in ihre Gemüther längst eingedrungen; der Gedanke der Civilehe ist so verbreitet, daß diese Besorgniß uns nicht abschrecken darf, ein Institut einzuführen, das mir aus anderen Gründen als nothwendig und wünschenswerth erscheint. Ueberhaupt bei jeder neuen Einrichtung ist ja etwas Fremdes und die Civilehe ist so vielfach durchsprochen, so vielfach in Schriften verhandelt, daß, wie ich glaube, sie keineswegs in den Gemüthern der Bevölkerung so fremd sein wird, wie der Ausschußbericht anzunehmen scheint. Ferner sagt der Ausschußbericht, daß die Führung der Civilstandsbücher, wenn sie durch bürgerliche Beamte zweckmäßig und nothwendig befunden würde, keineswegs die Civilehe fordere. Das gebe ich zu. Das aber die Führung dieser Civilstandsbücher von großer Erheblichkeit ist, wird mir Niemand in Abrede stellen und daß, wenn sie durch zwei Hände geht, wenn sie Zwei in die Hand gelegt bekommen, was vielfache Rücksichten nothwendig machen, dann allerdings Verwirrung entstehen kann durch unordentliche Führung der Beamten, entweder der Kirche oder des Staats, da zwei concurriren müssen, wird Niemand bestreiten. Ich halte aber besonders die Einführung der Civilehe für höchst wünschenswerth, weil Sie, wie wir, ja Freiheit des Glaubens, Freiheit der Religionsübung haben wollen, weil gegenwärtig die kirchliche Trauung, wodurch die Ehe allein jetzt sanctionirt wird, eine Religionsübung ist, und weil doch Mancher vielleicht sich in seinem Gewissen beeinträchtigt fühlen könnte durch eine Form, vielleicht durch dabei vorkommende Persönlichkeiten, so daß die Ehe, da sie doch wesentlich ein bürgerliches Institut, geschlossen werden kann, wenn der bürgerliche Act von der Obrigkeit vollzogen wird, jener Freiheit des Gewissens und der Religionsübung nicht widerspricht. Mag, wer es wünscht, dann einen Prediger zuziehen, mag die Kirche, die keinen bürgerlichen Act gültig machen kann, deren Reich nur ein Reich der Liebe, nicht ein Reich des Zwanges ist, hinzutreten, wenn sie von dem Betreffenden angerufen wird. Ich muß mich also gegen den Antrag erklären, daß für jede gesetzlich zulässige Ehe eine gültige Form der Eingehung zu gewähren sei; denn hiernach würden wir vielleicht wieder, was der Ausschuß auch anzudeuten scheint, auf die bloß kirchliche Einsegnung zurückkommen können. Gesetzlich würde also hiernach festgestellt werden können, daß

auch in Zukunft die kirchliche Einsegnung notwendig sei, und wie gesagt, das kann ich im Sinne der Kirche, im Sinne der kirchlichen Freiheit nicht wünschen, ebensowenig wie ich der Kirche das Recht entzogen haben will, da eine Einsegnung vorzunehmen, wo sie begehrt wird. Ich erkläre mich daher für Beibehaltung des Art. 81. des Staatsgrundgesetzes, eventuell für den Antrag der Staatsregierung, wie er wesentlich konform ist mit dem Art. 216. des Staatsgrundgesetzes, daß wenigstens der Satz stehen bleibe, daß die Civilehe beibehalten werden müsse.

Abg. v. Finkel: Das Staatsgrundgesetz erklärt den Civilakt als dasjenige, auf das es bei der Ehe eigentlich nur ankommt, die kirchliche Trauung läßt es passieren, aber sie ist ihm nichts wesentliches. Diese Stellung paßt nicht zu der Lage unsers Landes, in der es jetzt ist. Bei uns ist nicht der Civilakt in der Meinung des Volkes die Hauptsache, die kirchliche Trauung ist ihm die Hauptsache, nur diese. Der Civilakt ist in den Augen der Meisten in unserem Lande ein gleichgiltiger Akt. Da wir aber jetzt zu bestimmen haben nach den Verhältnissen wie sie sind, und für's Erste noch bleiben werden, und nicht, wie sie demnächst vielleicht sein können, so muß das auch festgehalten werden im Staatsgrundgesetz, und gesagt werden: Dasjenige, worauf es bei der Ehe hauptsächlich ankommt, ist die kirchliche Trauung. In dieser Beziehung stimme ich mit dem Ausschusse vollkommen überein, daß der Abs. 1 des Art. 81, welcher das Verhältniß vollkommen umkehrt, gestrichen werde. Durch das Obige wird aber nicht ausgeschlossen, daß auch ohne jene Form rein bürgerlich die Ehe müsse eingegangen werden können, wenn Jemand dieses will, weil sich ihm entweder bezüglich jener Form Schwierigkeiten im gewöhnlichen Wege bieten, oder weil er sie überhaupt, auch ohne diese Schwierigkeiten, nicht will. Auch dafür müssen wir einen Weg geben. Diesen hat der Ausschuss auch geben gewollt, und zu geben geglaubt, indem er im Antrag Nr. 25 vorschlägt: „Für jede gesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der Eingehung zu gewähren.“ Vom Herrn Vorredner ist, wie ich glaube mit Recht, schon darauf aufmerksam gemacht, daß darnach möglicherweise wieder auf die kirchliche Einsegnung allein zurückkommen werden könne, indem das Gesetz sagte: „da ist ja eine gültige Form“, — und zwar um so mehr, als es nach der Stellung des Antrages Nr. 25 scheinen könnte, als beschränke er sich nur auf die Fälle der Religionsverschiedenheit, indem dieser Antrag nur als Zusatz zu Art. 81 Abs. 2, der nur von der Religionsverschiedenheit handelt, vorgeschlagen ist. Darauf kann es nicht beschränkt sein, denn es müssen Alle sagen können: wir wollen nur eine bürgerliche Eingehung. Deshalb glaube ich, es muß dieser Antrag etwas verändert gefaßt werden, damit das Bedenken, was der Abg. Mölling hervorgehoben, und ich weiter ausgeführt habe, beseitigt wird. Es muß meiner Ansicht nach lauten:

„Für jede gesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine

gültige Form der bürgerlichen Eingehung (Civilehe) zu gewähren.“

Man wird vielleicht darauf erwidern: das ist ja dasselbe, als wenn wir den Satz: „die Civilehe ist einzuführen“, beibehalten. Diesen Einwand würde ich nicht für begründet halten. Denn wenn wir im Staatsgrundgesetz nur sagen, „die Civilehe ist einzuführen“, weiter Nichts, — von der kirchlichen Trauung ist im Staatsgrundgesetz gar nicht die Rede — so ist dadurch eben die Civilehe wieder in den Vordergrund geschoben, und das ist es, was, nach meiner Ansicht, nicht geschehen muß. Sie muß nur als mögliche Ausnahme hingestellt werden, aber immer in zweiter Linie. Das wird erreicht, wenn der spätere Satz: „die Civilehe ist einzuführen“, gestrichen wird, und dagegen in diesem Zusätze gesagt wird: „es ist eine bürgerliche Eingehung der Ehe zu gewähren, d. h. für den, der es will.“ Daher erlaube ich mir den obigen Antrag zu stellen.

Präsident: Der Verbesserungsantrag des Abg. v. Finkel geht dahin, es möge der vom Ausschusse unter Nr. 25 vorgeschlagene Zusatz folgendermaßen gefaßt werden:

„Für jede gesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung (Civilehe) zu gewähren.“

Ist dieser Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt.)

Er ist hinlänglich unterstützt. Der Abg. Wibel II. hat das Wort.

Abg. Wibel II.: Ich bin zwar Mitglied des Revisionsausschusses und habe den von dem Herrn Berichterstatter vorgetragene Bericht auch mit unterzeichnet, ohne meine abweichende Meinung als Minderheit geltend zu machen; dennoch aber hat die Fassung des unter Nr. 25 im Berichte aufgeführten Antrages für mich Etwas allerdings Beengendes gehabt. Die Ehe scheint auch mir ein vorzugsweise bürgerliches Institut zu sein, ich lege ihr aber zu gleicher Zeit eine so hohe Wichtigkeit bei, daß mir insofern die feierliche kirchliche Einsegnung gleich heilig und hoch steht. Gerade aus dieser unparteiischen Auffassung des Instituts von beiden Seiten verzichte ich hier darauf, daß durch die bisherige Fassung im Staatsgrundgesetz gewissermaßen der Civilehe das Vorrecht vor der kirchlichen Ehe gegeben und diese, wie ein Mitglied gesagt hat, ins zweite Glied gestellt wird; ich möchte aber auch eben so wenig durch eine andere Fassung die bürgerliche Ehe ins zweite Glied gestellt wissen. Ich möchte namentlich nicht, wozu mir bisher die Fassung des Antrags 25 Veranlassung gegeben hat, zu befürchten haben, daß in dem erwartenden Gesetze für die künftig zu erwartende bürgerliche Ehe nur gewissermaßen ein Zufluchtsort offen gelassen würde, zu dem Derjenige, welcher seiner Ueberzeugung nach der bürgerlichen Ehe, sei es mit nachfolgender, mit vorgängiger oder ohne alle kirchliche Einsegnung, den Vorzug giebt, noch zur Noth hinflüchten könnte, wenn er bei den verschiedenen bestehenden Kirchen schon angeklopft hat und abgewiesen ist. Dadurch würde die Civilehe, die mir lieb und theuer ist, eine so ge-

brandmarkte Bedeutung gewinnen, wie ich sie nicht haben möchte. Ich begrüße daher den Antrag, wie er von dem Abg. v. Finckh gestellt ist, mit Freuden und werde ihm meine Zustimmung ertheilen; ich habe aber diese wenigen Worte, die ich sprach, noch hinzufügen wollen, um dadurch meine Abstimmung zu motiviren.

Präsident: Abg. Mölling.

Abg. Mölling: Ich verzichte.

Präsident: Ich schließe — (Reg.-Com. Kunde bittet um's Wort). Herr Regierungs-Commissair Kunde.

Reg.-Commissar Kunde: Meine Herren, die Staatsregierung hat mit dem Ausdruck des Entwurfs Art. 213. wesentlich dasselbe gewollt, was die Herren Abg., die über die Ausschufsanträge geredet haben, auch wollen; es soll danach nicht absolut die Civilehe in jedem Falle nothwendig sein, sondern es kann, wo die kirchliche Trauung genügt, das anerkannt werden, und soll nur in den Fällen, wo aus irgend einem Grunde die kirchliche Trauung nicht zu erreichen wäre oder nicht verlangt werden sollte, eine bürgerliche Form gegeben werden. Ob dasselbe durch den Antrag des Herrn Abg. v. Finckh erreicht wird, ist mir in diesem Augenblick zweifelhaft, denn dadurch wird eigentlich gesagt, daß das Gesetz für jede zulässige Ehe eine bürgerliche Form der Eingehung gewähren solle; es muß also danach eigentlich in allen Fällen Civilehe eingeführt werden und es scheint dasselbe dann einzutreten, was nach dem Staatsgrundgesetz hätte eintreten müssen. Ich glaube, da würde der beschränkende Antrag der Regierung immer noch der passendste sein, zumal der Antrag des Ausschusses auch nicht ganz verständlich ist. Es heißt: „für jede gesetzlich zulässige.“ — Da weiß man auch nicht recht, was gesetzlich zulässig sei; wenn eine Ehe überhaupt gesetzlich zulässig ist, so ist die Form der Eingehung auch schon gegeben. Es soll jedoch heißen: für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe, die vielleicht nach den kirchlichen Gesetzen nicht zulässig ist, soll der Staat auch eine gültige Form anerkennen. Dieser Zweifel scheint beseitigt zu werden durch Annahme des ursprünglichen Antrags der Staatsregierung.

Abg. Mölling: Ich habe früher gesagt, daß ich in 1. Linie für Beibehaltung des Staatsgrundgesetzes und eventuell für den Antrag der Staatsregierung stimmen würde. Nach dieser Auffassung, wie man sie aufgestellt hat, scheint es, daß man die Civilehe zwar einführen will, wie im Entwurf auch ganz übereinstimmend damit gesagt ist, daß aber zu erwarten sei, daß die Civilehe als Ausnahme, als Regel dagegen die kirchliche Trauung angesehen werde. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich glaube, und hiermit halte ich es für sehr bedenklich für den Regierungsantrag zu stimmen, ich werde nunmehr einfach dabei bleiben müssen, für die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes zustimmen, da nicht zu erwarten ist, daß ein Gesetz vorgelegt werden wird, daß die Civilehe als bürgerliches Institut und ohne Ausnahme für Alle sanctionirt. Ich brauche Nichts weiter

29.

darüber hinzuzufügen, daß der Abg. v. Finckh behauptet, es wäre für unsre Verhältnisse die kirchliche Trauung das Angemessenste. Das kann Jedermann überlassen werden. Ich glaube, was auch vom Abg. Wibel II. gesagt worden ist, daß die Ehe wesentlich ein bürgerliches Institut ist, das eben nur, weil es für die ganze Zukunft geknüpft wird, weil es das ganze Leben umfaßt, weil es so viele wichtige Lebensbeziehungen hat, auch der Mitwirkung der Kirche übergeben werden kann, unbeschadet der Schließung des ehelichen Bandes durch den Civilakt, und auf diesem Standpunkt stehend, bleibe ich bei der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung.

Abg. v. Finckh: Ich habe mich nur zu erklären über den Zweifel, welchen der Herr Reg.-Bevollmächtigte bezüglich meines Antrags geäußert hat: es würde dadurch das durch eine Hintertür wieder eingeführt, was durch die Streichung des 1. Satzes des Art. 81. des Staatsgrundgesetzes beseitigt würde. Dieser Zweifel scheint mir auf einem Mißverständnisse meines Antrags zu beruhen. Denn daß die Einführung der Civilehe als absolut in 1. Reihe stehend in meinem Antrag liegen könne, sehe ich wirklich nicht ein, indem er nur sagt, es solle eine Form gewährt werden, es solle die Möglichkeit der Civilehe vorhanden sein. Jener Zweifel, dünkt mir, würde eher bei dem Regierungs-Vorschlage vorhanden sein, wo bestimmt und klar hingestellt wird: „die Civilehe soll durch ein besonderes Gesetz eingeführt werden.“ Dadurch tritt dieselbe viel bedeutender heraus, als nach meinem Antrage, wo sie nur mit bescheidener „Gewährung“ zum Vorschein kommt. Ich glaube daher, das Bedenken des Herrn Reg.-Bevollmächtigten ist nicht begründet. Was im Uebrigen gesagt wurde, das zu widerlegen, muß ich den Mitgliedern des Ausschusses überlassen, — gegen meinen Antrag geht es nicht. —

Reg.-Commissar Kunde: Ich muß doch auf einen wesentlichen Unterschied zwischen beiden Anträgen aufmerksam machen. In dem einen heißt es: „Die Civilehe soll eingeführt werden nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes“, also nur für die Fälle, wo dann die kirchliche Trauung nicht nothwendig sein soll; nach dem anderen heißt es: „Für jede Ehe soll die Form einer bürgerlichen Eingehung gewährt werden.“ Darin liegt ein sehr bedeutender Unterschied.

Abg. Selckmann II.: Die prinzipiellen Gegensätze, welche sich aus den Berathungen ergeben, bestehen im Wesentlichen darin, daß auf der einen Seite der Abg. Mölling die Civilehe als einzig gültige Form der bürgerlichen Ehe festhält, während auf der andern Seite sämtliche Redner die Civilehe in den Fällen für allein genügend erklären wollen, wo Jemand die kirchliche Ehe nicht eingehen kann oder will, indem in diesem Falle die bürgerliche Eingehung der Ehe auch allein zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe genügen soll, daß also nicht Jeder gezwungen werden soll, außer der kirchlichen Ehe auch noch die bürgerliche Trauung vorzunehmen. Es ist über die Nützlichkeit der bürgerlichen Ehe schon so vielfach gesprochen worden, daß ich näher auf diesen Punkt

70

einzugehen, wohl nicht nöthig habe; ich muß nur auf das zurückkommen, was schon vorher bemerkt wurde, daß wir hier gesetzliche Bestimmungen für unser Land, für unser Volk zu treffen haben und dann kann ich dreist behaupten, daß die Einführung einer allgemein nothwendigen Form einer bürgerlichen Ehe in unserm Lande nirgends gewünscht, nirgends als Bedürfnis gefühlt wird. Man will nicht die Nothwendigkeit der bürgerlichen Ehe, man hält die Eingehung einer kirchlichen Ehe für eine hinreichend sichere Form der bürgerlichen Gültigkeit derselben. Es sprechen auch diejenigen Gründe, welche im Allgemeinen für Einführung der bürgerlichen Ehe angeführt werden, nur für dasjenige, was dem Sinne nach, wie wir gehört haben, sowohl von der Staatsregierung, als auch vom Ausschusse, und auch vom Abg. v. Finckh beantragt ist; es soll nämlich der Einzelne, weil der Staat von der gültigen Eingehung einer Ehe stets bestimmte bürgerliche Folgen abhängig macht, sich nicht nothwendig an die Kirche wenden müssen; es sollen nicht die bürgerlichen Folgen der Ehe unbedingt davon abhängig gemacht werden, ob die Kirche diese Ehe einsegnen will oder nicht; mit andern Worten, es soll der Staat und der einzelne Staatsbürger in Beziehung auf die bürgerlichen Rechte unabhängig stehen vom Willen der einzelnen Kirche. Dies m. H. erreichen wir indessen vollkommen durch den Vorschlag Ihres Ausschusses, wenn wir sagen, daß für diejenige Ehe, welche nach den Staatsgesetzen zulässig ist, auch von Seiten des Staats eine gültige Form der Eingehung gewährt werden soll. Wenn wir also sagen, daß eben für diejenige Ehe, welche nach den Staatsgesetzen zulässig ist, — denn etwas anderes ist mit dem Worte „gesetzlich“ nicht gemeint — daß für diese Ehe auch von Seiten des Staats eine gültige Form der Eingehung gewährt werden solle, so ist damit Alles gewährt, was jeder verlangen kann. Aber wegen des höchst seltenen Falles, daß ein einzelner Staatsbürger in der Lage ist, daß die Kirche die von ihm beabsichtigte Ehe nicht einsegnen kann oder will, oder daß seine religiöse Ueberszeugung mit der kirchlichen Einsegnung nicht übereinstimmt, ich sage, wegen eines solchen in unserm Lande unter tausend Fällen kaum einmal vorkommenden Falles alle Andern zwingen zu wollen, die Ehe auch zugleich in bürgerlicher Form einzugehen, das scheint mir doch zu weit gegangen zu sein. Ich mache darauf aufmerksam, daß in unserm Lande überall noch eine so feste Religiosität besteht, daß sich fast Niemand allein mit der bürgerlichen Form begnügen wird, sondern fast Alle werden auch die kirchliche Einsegnung für nothwendig halten, und wenn vorher bemerkt wurde, daß die Ehe ein rein bürgerliches Institut sei, so kann man mit demselben Rechte auch behaupten, daß sie wesentlich ein kirchliches Institut sei. Die ganz wichtige Seite der Moral, die durch die kirchliche Einsegnung erst ihre vollständige Heiligung erhält, macht sie zu einem wesentlich kirchlichen Institute. Der Staat ist zwar auch bei der Ehe sehr interessiert und macht von der gültigen Eingehung derselben bürgerliche Folgen abhängig,

dadurch allein wird sie aber noch nicht zu einem wesentlich bürgerlichen Institute. Wenn dann gegen den Antrag des Ausschusses insofern Bedenken erhoben sind, als wenn durch denselben mehr, als durch den Antrag der Staatsregierung, die Nothwendigkeit der bürgerlichen Eingehung für eine jede Ehe hingestellt würde, so glaube ich, daß eine solche allgemeine Nothwendigkeit weit eher aus dem Antrage der Staatsregierung gefolgert werden kann. Wir haben das schon hier von dem Abgeordneten für Jever gehört, welcher sich doch sonst jeden Antrag der Staatsregierung genau beseht, und nur mit einem gewissen Mißtrauen davon geht, in diesem Falle trägt er kein Bedenken, sich dafür zu erklären, weil seiner Ansicht nach die Nothwendigkeit der bürgerlichen Ehe, welche er allgemein verlangt, darin enthalten ist. Daß dieses daraus gefolgert werden kann, zeigt uns also dieses Beispiel, und ich glaube, auch mancher Andere wird dasselbe daraus folgern. Da die Staatsregierung eine solche Nothwendigkeit aber nicht beabsichtigt, so glaube ich, daß wir den Antrag des Ausschusses vorziehen müssen. Es ist freilich vom Regierungsrathe ein Bedenken geäußert worden hinsichtlich des Wortes: „gesetzlichzulässige“ Ehe, weil hiermit auch eine kirchengesetzlichzulässige Ehe gemeint sein könne. Daß der Ausschuss dies nicht gemeint hat, kann ich bezeugen, und ich glaube auch, wenn wir im Allgemeinen im Staatsgrundgesetz von „gesetzlich“ zulässigen Ehen sprechen, so wird nur an bürgerliche Gesetze, und nicht an Kirchengesetze gedacht werden können. Indessen glaube ich, wenn ein Zweifel in dieser Beziehung bestehen sollte, daß er sich sehr leicht und einfach dadurch beseitigen läßt, wenn wir sagen, für jede nach den bürgerlichen Gesetzen, oder nach den Staatsgesetzen, was dasselbe ist, zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der Eingehung zu gewähren. Wenn ich nur noch zuletzt in Beziehung auf das Amendement des Abg. v. Finckh mich äußern darf, so will er zufolge seiner Erläuterung damit ganz dasselbe sagen, welches der Ausschuss mit seinem Antrage zufolge der Erörterungen des Berichtes sagen wollte. Indem es heißt, daß das Gesetz eine gültige Form der Eingehung zu gewähren habe, so glaube ich, da hier nur von Staatsgesetzen die Rede ist, daß nur eine bürgerliche Eingehung gemeint sein kann, indem dem Staate auf die kirchliche Form der Eingehung eine Einwirkung nicht zusteht. Diese richtet sich nach den Dogmen einer jeden einzelnen Kirche und nach den innerhalb dieser Kirche bestehenden speziellen Vorschriften. Ich glaube aber auch, daß wenn gesagt wird, es sei eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung zu gewähren, damit Nichts anderes gesagt ist, als was der Ausschuss mit seinen Worten gesagt hat; deshalb könnte ich mich leicht für den Antrag v. Finckh erklären. Ich erlaube mir schließlich, um jeden möglichen Zweifel zu beseitigen, in Folge meiner vorherigen Erklärung das Amendement zu stellen, daß statt: „gesetzlich zulässig“ gesagt werde: „nach dem Staatsgrundgesetz zulässig.“

Präsident: Mit diesem Ihrem Antrage stimmt zusam-

men, daß der Abg. v. Finckh sein Amendement dahin modificirt hat:

„Für jede staatsgesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung (Civil-ehe) zu gewähren.“

Abg. Selckmann II.: Das war mir nicht bekannt; danach kann ich mein Amendement zurückziehen.

Präsident: Der Abg. Morell hat das Wort.

Abg. Morell: Ich verzichte jetzt auf das Wort.

Abg. Böckel: Meine Herren! Wenn der Abg. Selckmann behauptet, daß in unserem Lande die Religiosität noch weit verbreitet sei, so will ich das gern annehmen; wenn er aber daraus die Folgerung zieht, daß deshalb auch die Leute im Allgemeinen die kirchliche Trauung forderten, so muß ich dem widersprechen. Ich kenne manchen sehr religiösen Mann, der die kirchliche Trauung bei der Ehe nicht für die Hauptsache hält. Wenn er weiter auszuführen sucht, und die Heiligkeit der Ehe mit dieser kirchlichen Trauung in Zusammenhang bringt, so weiß ich nicht, daß in den Staaten, wo die Civilehe besteht, etwa unglücklichere oder schlechtere Ehen bestünden, als da, wo die kirchliche Trauung nach den Gesetzen noch gefordert wird. Wenn der Abg. Selckmann ferner behauptet, daß unser Land die Civilehe nicht verlange, so mag das in gewisser Beziehung richtig sein, weil die Sache hier noch nicht bekannt genug ist; ich weise Sie aber auf das Beispiel anderer Länder hin, wo die Civilehe eingeführt ist und frage Sie, ob Ihnen Länder bekannt sind, wo die Leute wünschen, daß die eingeführte Civilehe wieder aufgehoben werde; ich glaube, die Leute würden sie sich da durchaus nicht nehmen lassen. Für den Antrag der Staatsregierung zu stimmen ist schwierig nach der Erklärung des Hrn. Regierungs-Kommissars, obgleich ich nicht wohl glaube, daß mit Recht ein solcher Artikel so erklärt werden kann, daß, wenn es heißt: „die Civilehe soll nach Maßgabe eines besondern Gesetzes eingeführt werden“, darin nicht der Gedanke einer allgemeinen Einführung, sondern die Beschränkung liege, daß die Civilehe nur in gewissen Fällen stattfinden sollte.

Abg. Selckmann II.: Ich bitte um's Wort.

(Zuruf: Schluß! Schluß!)

Präsident: Der Abg. Selckmann II.!

Abg. Selckmann II.: Meine Herren, wenn meiner Behauptung, daß in unserem Lande die überwiegende Mehrzahl so viel Religiosität besitze, um die kirchliche Eingehung für notwendig zu halten, der Abg. Böckel die Behauptung entgegengestellt hat, daß er sehr viele religiösgesinnte Männer kenne, die die kirchliche Trauung nicht für nöthig halten, so darf ich darauf aufmerksam machen, daß bei weitem die überwiegende Mehrheit unseres Landes sich entweder zur katholischen oder zur evangelischen Confession bekennt, und mir sind auch die Bestimmungen der evangelischen Kirche hinreichend bekannt, um zu wissen, daß nach den Grundsätzen derselben zur Gültigkeit einer Ehe auch die kirchliche Trauung unbedingt notwendig ist. Hinsichtlich der katholischen Kirche

glaube ich diese Erklärung kaum abgeben zu brauchen. Insofern also glaube ich, war meine Behauptung am Platz, weil Jeder, der sich zu diesen beiden Kirchen bekennt, auch die kirchliche Trauung für notwendig halten muß. Ob in andern Staaten, wo die Civilehe besteht, man sie sich nehmen lassen will oder nicht, das mit einer solchen Bestimmtheit zu behaupten, wage ich nicht und wenn der Abg. Böckel in dieser Beziehung bestimmte Beweise liefern kann, so können wir das abwarten; soviel kann ich aber mit Bestimmtheit behaupten, daß man in unserm Lande sich nicht nach Einführung der Civilehe, nach der Bestimmung, daß ein Jeder neben der von ihm für nöthig gehaltenen kirchlichen Trauung auch noch nöthwendig den Civilakt vornehmen müsse, daß man sich nach dieser Bestimmung in unserm Lande nicht lehnt.

Man scheut die vielfachen Belästigungen, welche mit der doppelten Eingehung der Ehe verbunden sind, denn bei der Behauptung kann ich mit fester Bestimmtheit beharren, daß die überwiegende Mehrheit, auch selbst wenn die Civilehe eingeführt würde, dennoch die kirchliche Trauung nebenher auch vollziehen würde; wir hätten also etwas Doppeltes, was meiner Ansicht nach höchst überflüssig ist; denn die kirchliche Einsegnung ist ein hinreichend scharf bestimmtes Factum, um von diesem Factum die bürgerliche Gültigkeit der Ehe abhangen zu lassen; und mehr ist nicht nöthig. Deshalb glaube ich, daß wir neben der allgemeinen Form, in welcher die Civilehe von einem Jeden eingegangen werden darf, auch die kirchliche Eingehung als eine genügende Form für die bürgerliche Gültigkeit der Ehe bestehen lassen können. Ich kann mich in Beziehung auf diese Ansicht auch auf die Erfahrung anderer Länderer, ich kann mich beziehen auf England, welches ja in so vielen andern Beziehungen als ein von uns nachzurebendes Vorbild hingestellt wird. In England haben wir mehre Formen, in welchen ganz nach Willkür ein Jeder eine gültige Ehe eingehen kann. Und diejenigen Herren, die sich so sehr für die Freiheit des Einzelnen, für die Freiheit des Individuums begeistern, können denn auch Jedem die Freiheit lassen, ob er eine kirchliche Ehe eingehen oder sich bloß mit der bürgerlichen begnügen will. Hier liegt gar kein Grund vor, einen Zwang in Beziehung auf die Eingehung der Civilehe zur Anwendung zu bringen.

Abg. Böckel: Meine Herren. Ich glaube nicht, daß die Ansichten des Abg. Selckmann II. so ganz unbedingt der Ausdruck des Wunsches des ganzen Landes sind, wie er das für sich in Anspruch zu nehmen scheint. Ich habe im Allgemeinen nur dagegen gesprochen, daß die Trauung auf so verschiedenartige Weise stattfinden. Der, dem es Bedürfnis ist, eine kirchliche Trauung vornehmen zu lassen, kann es immer thun. Daß der Staat um der allgemeinen Gleichheit und Ordnung willen die Civilehe einführt, die für Alle gültig sein soll, ist keine Beschränkung der Freiheit, denn die Ordnung ist nie eine Beschränkung der Freiheit. Wenn ferner der Abgeordnete Selckmann glaubt, daß in unserm Lande dadurch doppelte Schwierigkeiten hervorgerufen würden, daß man



Alles in Ordnung zu bringen habe, erst für die Civilehe und dann für die kirchliche, so glaube ich, sind das keine doppelten Schwierigkeiten, sondern es wird sogar die Sache erleichtert, daß vom Staat die Papiere in Ordnung gebracht werden; selbst in den Staaten, wo noch nicht die Civilehe eingeführt ist, wo es aber Gesetz ist, daß bei der Civilbehörde erst die Papiere vorgezeigt und in Ordnung gebracht werden und dann der Schein dem Geistlichen vorgezeigt wird, befinden sich die Leute sehr gut und freuen sich, daß sie mit der staatlichen Behörde, die besser Bescheid weiß, zu thun haben und nicht mit der geistlichen, wo häufig Versehen vorkommen.

Abg. Wibel II.: Die Debatte über den Gegenstand scheint mir so total erschöpft zu sein, daß sie sich neuerdings nur darum dreht, uns klar zu machen, was unsere Mitbürger in dieser Beziehung wünschen oder nicht wünschen. Hierüber, glaube ich, sind wir Alle unterrichtet, und deshalb habe ich mir nur das Wort erbeten, um den Schluß der Debatte zu beantragen.

Präsident: Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet, ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Worts des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. Röder: Ich kann mich im Ganzen auf dasjenige beziehen, was der Abgeordnete Selckmann, namentlich in seiner vorletzten Rede, gesagt hat, in welcher er, wie ich glaube, den Standpunkt des Ausschusses einigermaßen erschöpfend gezeichnet hat. Wenn hier allerdings darüber hin- und hergesprochen ist, was das Volk will, so hat es mich nicht gewundert. Die Volksmänner im eminenten Sinne sagen häufig: das Volk will, wenn sie bezeichnen wollen, was ihr eigener Wille ist, und dem gegenüber konnte ebensogut gesagt werden, was auf der andern Seite für den Willen des Volks gehalten wird. Aber „die Völker wollen“, hat sogar ein Redner gesagt und das geht denn doch wohl etwas zu weit, wo wir es nicht einmal mit einem ganzen Volke, sondern nur mit einem Partikeln eines solchen zu thun haben. In andern Ländern will man diese oder jene Erfahrung gemacht haben; der Ausschuss hat nur von den Beunruhigungen gesprochen, welche im Fürstenthum Lübeck und im Herzogthume hervorgerufen werden könnten für diejenigen, welche das Institut der Civilehe, auch in den Wirkungen, welche gut und anzuerkennen sind, nicht billigen oder vollständig anerkennen. Es ist möglich, daß in Folge der Beunruhigungen, welche dieser Satz, obgleich nur auf dem Papiere bestehend, bereits wirklich hervorgerufen hat, in den letzten Jahren darüber etwas mehr Aufklärung verbreitet ist, was Civilehe sei; aber dessenungeachtet hat der Ausschuss wohl nicht zuviel gesagt, wenn er behauptet, im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck werde die Mehrzahl die Civilehe nicht verlangen; aber für Alle, die sie nicht verlangen, welche die kirchliche Trauung für ein nothwendiges Erforderniß halten, für welche sie eine Gewissensbedingung

ist, tritt eine Erschwerung ein, wenn der Zwang, den die Abgeordneten für Jeder hier wollen, beibehalten wird, daß in allen Fällen die bürgerliche Ehe eingegangen werden müsse. Es könnte darin vielleicht noch minder Bedenkliches liegen, wenn sich nicht mitunter fände, daß der eine Theil es für nothwendig hält, neben der bürgerlichen Ehe noch eine kirchliche Trauung hergehen zu lassen, der andere Theil aber nicht. Für diesen Fall hat die vorgängige Eingehung der bürgerlichen Ehe für den einen Theil immer etwas Beunruhigendes und die Ehe wird im Gewissen desselben als nicht vollgiltig gelten, wenn die kirchliche ausbleibt; der andre Theil aber wird alle bürgerlichen Rechte und Folgen für sich in Anspruch nehmen dürfen, und was das bedeutet, m. H., wissen Sie, meines Erachtens müssen derartige Gründe gegen Beibehaltung des Satzes über die Civilehe in der Weise, wie wir ihn bisher gehabt haben, sprechen, für dessen Beibehaltung aber auch nur 2 Stimmen hier laut geworden sind. Die verschiedenen Ansichten über den Ausschussantrag unter Nr. 25. sind ausführlich dargelegt worden; ich gestehe, daß, wenn ich bloß nach meiner individuellen Auffassung der Sache gehe, ich dem Regierungsantrage nach den gepflogenen Erörterungen weniger fremd mich aussprechen würde, als ich es im Ausschusse gethan habe. Wie die Sache aber liegt, hat der Ausschuss wesentlich aus einem Grunde sich nicht für den Regierungsantrag ausgesprochen, dessen präciser Ausdruck jetzt, in dem durch den Selckmann'schen Vorschlag amendirten Antrag des Abg. v. Finckh vorliegt. Ich für meine Person werde für dieses Amendement stimmen, ohne natürlich deshalb etwas für den Ausschuss erklären zu können.

Präsident: Es ist in Betreff des Ausschuss-Antrages Nr. 25., und ebenfalls, nehme ich an, in Betreff des Amendements des Abg. v. Finckh auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist der Antrag unterstützt?

(Zuruf: Ja, Ja!)

Er ist hinlänglich unterstützt. — Es liegen zum Art. 81. des Staatsgrundgesetzes mehrere Anträge vor, ich würde dieselben in folgender Ordnung zur Abstimmung bringen. Zuerst Nr. 24. des Ausschuss-Berichtes, dann Nr. 27. darauf Nr. 25. und zuletzt Nr. 26. Mit Annahme der Anträge Nr. 27. und 25. oder des Amendements des Abg. von Finckh, welches vor dem Ausschussantrag Nr. 25. zur Abstimmung kommt, wäre der Antrag der Staatsregierung auf Ausnahme des Art. 213. des Entwurfs in's Staatsgrundgesetz als erledigt anzusehen. Ich bringe demnach den Antrag des Ausschusses unter Nr. 24. zur Abstimmung. Er lautet:

„Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß nach dem Vorschlage der Staatsregierung der 1. Absatz des Art. 81. gestrichen werde.“

welcher lautet:

„die bürgerliche Gültigkeit der Ehe soll nur von Vollziehung des Civilactes abhängig sein. Die kirchliche

Trauung kann nur nach Vollziehung des Civilacts stattfinden.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß der Antrag des Ausschusses unter Nr. 24. angenommen werde, sich zu erheben. —

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Ich bitte stehen zu bleiben einen Augenblick. —

Der Antrag ist gegen 9 Stimmen angenommen.

Ich bringe den Antrag Nr. 27. zur Abstimmung. Er lautet:

„der Landtag wolle beschließen, daß der Art. 246. des Staatsgrundgesetzes zu streichen sei.“

Der Art. 246. des Staatsgrundgesetzes lautet: „die Civilehe ist einzuführen.“ Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß der Art. 246. des Staatsgrundgesetzes gestrichen werde, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist gegen 10 Stimmen angenommen.

Ich bringe den Verbesserungsantrag des Abg. v. Finckh zur Abstimmung. Er lautet:

„für jede staats-gesetlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung (Civil-ehe) zu gewähren.“

Mit der Annahme dieses Verbesserungsantrags des Abg. v. Finckh ist der Ausschussantrag unter Nr. 25. erledigt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß der eben verlesene Verbesserungsantrag angenommen werde, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Ich muß bitten, daß die Herren sich setzen, es ist auf namentliche Abstimmung angetragen.

Abg. Mölling: Ich kann jetzt auf die namentliche Abstimmung verzichten, da das Resultat schon klar ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche nicht wollen, daß der Verbesserungsantrag des Abg. von Finckh angenommen werde, sich zu erheben. —

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der Antrag ist gegen 6 Stimmen angenommen.

Ich bringe den Antrag Nr. 26. zur Abstimmung; er lautet:

„der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß nach dem Vorschlage der Staatsregierung der 3. Absatz des Art. 81. gestrichen werde.“

Der Absatz lautet:

„bis zur Erlassung der nach diesem Artikel erforderlichen nähern gesetzlichen Bestimmung bleiben die jetzt geltenden Gesetze in Kraft.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Minderzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. —

29.

Art. 82., soweit daran der Antrag Nr. 28. des Ausschusses geknüpft ist, ist ausgesetzt bis zur weitem Beratung des Art. 73. des Staatsgrundgesetzes, dagegen wird Nr. 29. der Ausschuss-Anträge zur Beratung kommen können. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, auf S. 31. des Berichts fortzufahren.

Berichterst. Müller: (liest: „der letzte Satz des Art. 82. mit dem Antrage Nr. 29.)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Es ist von der Großherzoglichen Staats-Regierung beantragt, dem letzten Satze des Art. 82. des Staatsgrundgesetzes, welcher lautet:

„Jedoch wird das in Angelegenheit der katholischen Kirche bisher geübte landesherrliche Placet und Bisum hiermit aufgehoben.“

folgende Fassung zu geben:

„Das in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte landesherrliche Placet und Bisum bleibt aufgehoben.“

Der Ausschuss hat sich mit dem Antrage der Großherzoglichen Staatsregierung einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. Müller: (liest: „Schließlich hat, u. s. w. bis zum Ende des Berichts Nr. 55.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem eben verlesenen Antrage des Ausschusses Nr. 30. nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen und damit die Beratung des Ausschussberichts über den 5. Abschnitt des Staatsgrundgesetzes erledigt bis auf Antrag 1. des Berichts. Der Bericht in Bezug auf Antrag 1. ist bereits gestern verlesen. Ich eröffne die Berathung deshalb. Da Niemand das Wort begehrt, bringe ich den Antrag Nr. 1. des Berichts zur Abstimmung; er beantragt in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung:

Es möge die Ueberschrift künftig lauten: „Von den Religionsgesellschaften.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen. Es wird bei der vorgerückten Zeit nicht thunlich sein, auf den ferneren Ausschussbericht, betreffend den 6. Abschnitt des Staatsgrundgesetzes, noch heute einzugehen. Ich zeige der Versammlung an, daß die stend-

71



graphischen Aufzeichnungen über die heutige Sitzung nicht morgen, sondern Montag früh im Vorzimmer des Sitzungssaales ausliegen werden. Die nächste Sitzung wird am Montag 11 Uhr stattfinden und ich setze auf die Tagesordnung den ferneren Bericht des Revisionsausschusses über den

6. Abschnitt des Staatsgrundgesetzes: „Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten.“

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 3/4 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Niederding.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.